

=====

Niederschrift

über die am **DONNERSTAG**, dem **13. Juli 2017**, mit dem Beginn um **17:00 Uhr**, im Gemeindeamt Finkenstein, Sitzungssaal, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. BR **POGLITSCH** Christian als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

GR. **TRATNIK** Hansjürgen als Ersatz für Vbgm. **SALBRECHTER** Peter
Vbgm.ⁱⁿ **BAUMGARTNER** Michaela
GRⁱⁿ **OITZINGER** Roswitha als Ersatz für VM. **KOPEINIG** Thomas
VM. **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde
VM. **SITTER** Christine, MBA
VM. Mag. **REGENFELDER** Markus
GR. **SORGER** Christoph als Ersatz für GR. Dkfm. Ing. **MIGGITSCH** Willibald
GR. **SMOLE** Klaus, BA
GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz
GR. Ing. **LINDER** Alexander
GR. Ing. **HERNLER** Helmut
GR. **LEDERER** Josef als Ersatz für GRⁱⁿ **MATTERSDORFER** Birgit
GR. **ARNEITZ** Thomas
GR. **TANZER** Gerhard
GR. **RAINER** Andreas Martin als Ersatz für GR. **NAGELER** Johann
GRⁱⁿ MMag.^a **DUREGGER** Sabrina, BEd
GR. **SAMONIG** Mario als Ersatz für GR. **KOFLER** Franz
GR. **OSCHOUNIG** Christian
GR. **PUSCHAN** Christian
GR. **SITTER** Werner
GR. **SITTER** Michael als Ersatz für GRⁱⁿ LAbg. RRⁱⁿ Mag.^a **TRODT-LIMPL** Johanna
GR. **CERON** Michael
GRⁱⁿ Mag.^a **SCHMAUS** Brigitte
GR. Mag. **RESSMANN** Markus

Nicht anwesend waren:

Vbgm. **SALBRECHTER** Peter,
VM. **KOPEINIG** Thomas,
GR. Dkfm. Ing. **MIGGITSCH** Willibald,
GRⁱⁿ **MATTERSDORFER** Birgit,
GR. **BRANDNER** Jürgen,

GR. **NAGELER** Johann,
GR. **KOFLER** Franz,
GR. **ÜBLEIS** Franz und
GRⁱⁿ LAbg. RRⁱⁿ Mag.^a **TRODT-LIMPL** Johanna, alle entschuldigt

Weiters anwesend war:

Al. **SCHROTTENBACHER** Günter

Schriftführer:

Mag. **HOI** Gerhard

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Vorsitzenden auf den heutigen Tag per Email und beigeschlossener Tagesordnung einberufen.

Der **V o r s i t z e n d e** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

V e r l a u f d e r S i t z u n g

Vom **V o r s i t z e n d e n** wird beantragt, die vorliegende Tagesordnung wie folgt zu ändern u.zw.:

Änderung der Berichterstatter bei TOP 15) von GR. Dkfm. Ing. Willibald **MIGGITSCH** auf GR. Ing. Helmut **HERNLER** und bei TOP) 16), 18) und 20) von GR. Franz **KOFLER** auf GR. Christian **OSCHOUNIG**.

Die vorliegende Tagesordnung wird mit der vom Vorsitzenden beantragten Änderung von den Mitgliedern des Gemeinderates e i n s t i m m i g genehmigt.

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Berichte des Bürgermeisters -

1.)

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass von Schüler und Schülerinnen der 3. Kl. der Volksschule Latschach am 17. Mai 2017 anlässlich eines Besuches auf der Gemeinde ein Antrag bezüglich der Errichtung eines Skaterparks in Faak am See eingebracht wurde. Es haben insgesamt 30 Kinder den Antrag unterfertigt und bei ihm persönlich abgegeben. Sie möchten, dass der ehemals in Faak am See vorhandene Skaterpark wiedererrichtet wird und wir darüber in den Gremien beraten, wobei auch zu berücksichtigen ist, wie man mit der Lärmsituation umgeht und wie die Finanzierung bzw. die Kosten sich darstellen. Es geht auch um Haftungs-

fragen und die alljährlich anfallenden TÜV-Überprüfungen der einzelnen Geräte. Aus diesen Gründen hat man den Skaterpark auch seinerzeit wieder abgebaut.

2.)

Der V o r s i t z e n d e berichtet weiters, dass zwischenzeitlich ein freizugänglicher Badeplatz am Ende der Halbinsel in Faak am See errichtet wurde. Es gibt auch einen Picknick-Platz, wo man kurz eine Rast einlegen kann. Der Platz ist nur zu Fuß oder mit Fahrrad erreichbar, da es zu wenige Parkplätze im unmittelbaren Umfeld gibt. Es wurde auch der Rundweg rund um die Halbinsel fertiggestellt und ist es nun möglich, um die Halbinsel herumzuspazieren. Der frei zugängliche Badeplatz und der Rundweg werden in einer der nächsten Ausgaben der Kleinen Zeitung entsprechend präsentiert. Es handelt sich nicht um ein Strandbad, sondern lediglich um einen frei zugänglichen Badeplatz. Er bedankt sich in diesem Zusammenhang auch bei Baureferent VM. Mag. Markus **REGENFELDER** für die gemeinsame Initiative und Umsetzung des Projektes. Der Badeplatz wurde vom Wirtschaftshof der Gemeinde hergerichtet und ist es nun möglich, den GemeindegängerInnen freie Badeplätze zur Verfügung zu stellen.

Die Berichte des Vorsitzenden werden vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift:

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 13. Juli 2017 werden vom Gemeinderat einstimmig die Mitglieder GR. Ing. Helmut HERNLER und GR. Christian OSCHOUNIG bestellt.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Selbständigen Antrag des Mitgliedes des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Christian PUSCHAN - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ: "Aufnahme von Informationen über "Direktvermarkter" in unserer Gemeinde im "Finkenstein Aktuell" und auf der Homepage der Gemeinde":

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 21. März 2017 nachfolgender Selbständiger Antrag vom Mitglied des Gemeinderates Christian PUSCHAN - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ - eingebracht wurde:

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht durch das Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Christian PUSCHAN - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ -

Aufnahme von Informationen über "Direktvermarkter" in unserer Gemeinde im "Finkenstein aktuell" und auf der Homepage der Gemeinde

Begründung:

Um das qualitativ hochwertige "Lebensmittelhandwerk" hoch zu halten, um unsere örtlichen Direktvermarkter (Brot, Fleisch, Honig, Säfte etc.) zu unterstützen, aber vor allem, um das Bewusstsein für qualitativ hochwertige Nahrungserzeugnisse der Bevölkerung zu steigern, wäre es sinnvoll, sämtliche "Ab-Hof-Verkäufer" in unserer Gemeindezeitung zu präsentieren bzw. aufzulisten.

Diese Produzenten verdienen Unterstützung, weil sie einerseits das Dorfleben lebenswert machen und andererseits dem Verbraucher kurze Wege für seine Einkäufe ermöglichen. Zum Glück gibt es sie noch, die traditionellen heimischen Hersteller; leider sind sie viel weniger geworden. Die Direktvermarkter halten alte Handwerkskünste lebendig und versorgen uns mit gesunden und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln.

Durch die Auflistung in der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Gemeinde erhalten die Bürger die notwendigen Informationen. Mit der Einschaltung im Finkenstein aktuell und auf der Homepage soll die Möglichkeit entstehen diese Direktvermarkter und ihre Produkte vorzustellen.

Ablauf: Kundmachung über die Möglichkeit der Listung der Direktvermarkter der Gemeinde Finkenstein in einer Ausgabe der Gemeindezeitung und auf der Homepage der Gemeinde. Und danach Auflistung aller Direktvermarkter, die sich gemeldet haben in weiteren Ausgaben der Gemeindezeitung und der Homepage der Gemeinde.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der V o r s i t z e n d e führt ergänzend aus, dass der Selbständige Antrag lt. Meinung des Gemeindevorstandes bereits teilweise erfüllt ist. Es gibt ein Büchlein, das der Tourismusverband Finkenstein am Faaker See gemeinsam mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See aufgelegt hat, wobei sich die Gemeinde daran auch finanziell mit einem erheblichen Beitrag beteiligt hat. In dieser Broschüre werden die Direktvermarkter unserer Gemeinde und auch der angrenzenden Gemeinden vorgestellt und es gibt im Anhang auch einen Lageplan samt den Öffnungszeiten. Es besteht selbstverständlich auch die Möglichkeit der Erweiterung und wird in der nächsten Auflage der Broschüre diese Erweiterung auch stattfinden. Der Gemeindevorstand hat die Idee, dass die Direktvermarkter auch in der Gemeindezeitung veröffentlicht werden, positiv aufgenommen. Es sollen die Betriebe namentlich genannt und auch deren Öffnungszeiten bekanntgegeben werden. Das gleiche soll auf der Homepage der Gemeinde erfolgen.

GR. Christian P u s c h a n zeigt sich erfreut darüber, dass der Vorsitzende und auch der Gemeindevorstand seinen Antrag positiv bewertet. Die Nachfrage nach den Produkten der Direktvermarkter ist im Steigen begriffen und soll der Trend mit der Veröffentlichung in den entsprechenden Medien unterstützt und damit auch eine Plattform für die Betriebe und die Konsumenten geschaffen werden.

Vbgm.ⁱⁿ Michaela B a u m g a r t n e r stimmt dem Antrag vollinhaltlich zu und erwähnt, dass es auch eine Plattform gibt, die sich "Kärnten regional ist genial" bezeichnet, die sich genau diesem Thema widmet. Einige Betriebe wollen oder lehnen eine Veröffentlichung in verschiedenen Medien ab, da sie mit der Produktion teilweise nicht mehr nachkommen und es bedarf daher stets eines Konsenses mit dem jeweiligen Betrieb bzw. Vermarkter. Man wird versuchen, entweder mittels Postwurf oder eines Aufrufes in der Gemeindezeitung, die interessierten Betriebe bzw. Vermarkter zu erfassen.

VM. Christine S i t t e r , MBA, stellt fest, dass der geplante Dorfladen auch eine gute Plattform für heimische Direktvermarkter darstellen würde.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Selbständigen Antrag des Mitgliedes des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Christian PUSCHAN - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ: "Aufnahme von Informationen über "Direktvermarkter" in unserer Gemeinde im "Finkenstein Aktuell" und auf der Homepage der Gemeinde, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, mit der Ergänzung, dass bereits ein Teil der Forderungen als erfüllt anzusehen ist.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Selbständigen Antrag des Mitgliedes des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Christian PUSCHAN - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ: "Förderung von Betrieben, die neue Lehrlinge ausbilden":

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 21. März 2017 nachfolgender Selbständiger Antrag vom Mitglied des Gemeinderates Christian PUSCHAN - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ - eingebracht wurde:

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht durch das Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Christian PUSCHAN - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ -

Förderung von Betrieben, die neue Lehrlinge ausbilden

Begründung:

Da uns allen die Ausbildung unserer ortsansässigen Jugend ein großes Anliegen sein sollte, sollten wir bestrebt sein, ortsansässige Firmen, die bereit sind Lehrlinge auszubilden, einen Anreiz zu geben und diese nach Möglichkeit finanziell zu unterstützen.

Einführung des "Lehrlingshunderter" oder "Lehrlingstausender" (variable Bezeichnungen) für in der Gemeinde Finkenstein ansässige Betriebe, die zukünftig Lehrlinge (mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Gemeinde Finkenstein) einstellen und ausbilden.

Förderungsgegenstand: Gefördert wird die Ausbildung von Lehrlingen durch in der Marktgemeinde Finkenstein ansässige Betriebe, die der Marktgemeinde Finkenstein gegenüber kommunalsteuerpflichtig sind.

Förderungszeitraum: Die Förderung gebührt jeweils für ein abgelaufenes Kalenderjahr, wobei der Förderungsantrag in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. des dem Förderjahr folgenden Kalenderjahres bei der Marktgemeinde Finkenstein gelangt sein muss.

Förderhöhe: Die Höhe der Lehrlingsförderung sollte zumindest € 100,--/Monat betragen.

Der Gemeindevorstand schlägt mit 6 : 1 Stimme vor, den Selbständigen Antrag, wie vorge-tragen, abzulehnen.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass zum Selbständigen Antrag vom Mitglied des Gemeinderates Christian PUSCHAN fristgerecht ein Abänderungsantrag eingelangt ist. Der Abänderungsantrag wurde von ihm und von Herrn GR. Christian PUSCHAN eingebracht der wie folgt lautet:

Abänderungsantrag

gem. § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBI. Nr. 66/1998, idgF;

Von den nachstehend angeführten Mitgliedern des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wird zu Tagesordnungspunkt 3) "Beratung und Beschlussfassung über den Selbständigen Antrag des Mitgliedes des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Christian PUSCHAN - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ: "Förderung von Betrieben, die neue Lehrlinge ausbilden" nachstehender **ABÄNDERUNGS-ANTRAG** gestellt:

Es wird beantragt, die Förderung von Betrieben, die neue Lehrlinge ausbilden, mit € 30,-- pro Lehrling/pro Monat, limitiert auf zwei Jahre, zu beraten und zu beschließen.

Die Richtlinien sollen unverändert bleiben, da es rechtlich nicht möglich ist, Gemeindebürger aufgrund der EU-Bestimmungen zu bevorzugen. Es gab in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See bereits vor rd. 20 Jahren einen Antrag Lehrlingsausbildungen zu fördern. Er führt aus, dass Lehrlinge in Österreich sehr gut gefördert werden. Die Förderungsmöglichkeit

ten sind auch auf der Homepage der Wirtschaftskammer aufgelistet. Es gibt einerseits eine Basisförderung sowie Förderung für Unternehmen, welche Lehrlinge aus einer überbetrieblichen Lehrlingsausbildung übernehmen. Weiters gibt es auch Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten, Förderungen für ein Auslandspraktikum und ein berufsbezogenes Auslandspraktikum. Auch die Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung werden gefördert. Zudem gibt es auch für die Weiterbildung der Ausbilder selbst eine Förderung von 75 % der Kurskosten. Ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen, die mit gutem oder ausgezeichnetem Erfolg abschließen, erhalten einen Förderbetrag von € 200,-- bzw. € 250,-- usw. Der Überblick über die Lehrlingsförderungen ist auf der Homepage der WKÖ unter www.wko.at abrufbar. Er hat sich mit GR. Christian **PUSCHAN** auf den Betrag von € 30,-- pro Lehrling und Monat geeinigt, da für eine Förderung von € 100,-- die budgetäre Bedeckung nicht gegeben wäre und auch nicht absehbar ist, wenn Großbetriebe sich in der Gemeinde ansiedeln, welches Ausmaß die Lehrlingsförderung annehmen würde. Zudem wird die Förderung vorerst auf zwei Jahre befristet, um feststellen zu können, welche budgetären Auswirkungen sie hat. Die Lehrlingsförderung wurde auf jeden Fall von seinerzeit S 100,-- auf nunmehr € 30,-- erhöht. Es soll auch keine Überförderung stattfinden, da die Förderungen für Lehrlinge in Österreich ohnedies sehr gut sind. Er stellt die Förderpolitik in Österreich grundsätzlich in Frage und plädiert für eine steuerliche Entlastung der Bürger und Bürgerinnen. Damit soll auch die Abhängigkeit des Bürgers von der Politik bzw. "goodwill" der Politik verringert werden. Die Förderrichtlinien sind zudem meist auch sehr umfangreich und für einen Laien kaum nachvollziehbar. Die Gemeinde versucht möglichst unbürokratisch und einfach Förderungsanträge abzuwickeln, bei der Gewerbeförderung genügt ein formloser Antrag.

VM. Christine **S i t t e r**, MBA, weist darauf hin, dass Betriebe kaum noch Lehrlinge bekommen und dies trotz umfangreicher Fördermaßnahmen. Beim Antrag von GR. Christian **PUSCHAN** geht es ihrer Meinung nach auch darum, Lehrlinge oder junge Menschen zu motivieren, wieder einen Lehrberuf in der Gemeinde zu ergreifen und Betriebe dazu zu ermutigen wieder Lehrlinge aufzunehmen.

GR. Christian **P u s c h a n** führt aus, dass sein Antrag eine Stärkung des Standortes Finkenstein bewirken soll. Er könne mit dem erzielten Konsens gut leben, wenn dies rechtlich in Ordnung ist.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abänderungsantrag betreffend Förderung von Betrieben, die neue Lehrlinge ausbilden, mit € 30,-- pro Lehrling/pro Monat, limitiert auf zwei Jahre und mit der Ergänzung, die bereits bestehenden Richtlinien unverändert zu lassen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Generalsanierung der Heizungsanlage beim Sportplatz ASKÖ Fürnitz und Abschluss eines Wärmeliefervertrages:

Der **V o r s i t z e n d e** berichtet, dass die Heizungsanlage des Gebäudes der Sportanlage ASKÖ Fürnitz nicht mehr dem vorgeschriebenen Stand der Technik entspricht und daher dringend zu erneuern ist. Im Sinne der erneuerbaren Energie wäre es sinnvoll, die bestehende Gasheizung durch eine Pelletsheizung kombiniert mit Solar zu ersetzen.

Die Sanierung ist durch die Fa. **STEINER** Haustechnik GmbH geplant, da dadurch auch die Versorgung über die bestehende Anlage der Fa. Franz **KRALL**, Vermietung, erfolgen kann. Von einer Ausschreibung der Arbeiten an weitere Installationsfirmen wird abgesehen, da nur die beiden genannten Firmen über eine bestehende Anlage verfügen und diese auch nur von ihnen genutzt werden kann.

Die Fa. Franz **KRALL**, Vermietung, räumt der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See im Falle einer Firmenauflösung ein Vorkaufsrecht der bestehenden Anlage ein. Weiters soll mit der Fa. Franz **KRALL** Vermietung, ein Wärmeliefervertrag auf die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen werden, welcher keine Mindestabnahme vorschreibt.

Es liegt ein Angebot der Fa. **STEINER** Haustechnik GmbH über die Sanierung mit insgesamt brutto € 40.811,76 vor.

Der Wärmeliefervertrag wird vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 1 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der V o r s i t z e n d e führt ergänzend aus, dass die Heizungsanlage beim ASKÖ Sportplatz Fürnitz in die Jahre gekommen ist. Sie entspricht nicht mehr den technischen Anforderungen der Gegenwart. Man ist nach ausführlichen Beratungen übereingekommen, dass die benachbarte Firma **STEINER** Haustechnik, die nebenan eine Pelletsheizungsanlage betreibt und noch Kapazitäten frei hat, mit der Wärmeversorgung der Sportanlage des ASKÖ Fürnitz beauftragt werden soll. Die Anlage soll auch Legionellen frei gemacht werden und damit sind Kosten von rd. € 6.000,-- verbunden. Dies ist aber unbedingt notwendig, um den hygienischen Anforderungen zu entsprechen. Es ist auch ein Wärmetauscher zu installieren. Es ist auch beabsichtigt, eine Solaranlage auf dem Dach des Gebäudes der Sportanlage zu errichten. Die Gesamtkosten betragen demnach brutto € 40.811,76. Im Wärmeliefervertrag ist auch ein Vorkaufsrecht für die Anlage inkludiert, falls es zu wirtschaftlichen Turbulenzen bei der Fa. **KRALL** kommen sollte. Die Anlage ist auf dem neuesten Stand der Technik und es gibt auch keine Verpflichtung zu einer Mindestabnahme-Menge im gegenständlichen Wärmeliefervertrag. Mit der Solaranlage wird es möglich sein, in den Sommermonaten die Warmwasseraufbereitung größtenteils zu bewerkstelligen. Man sollte der Alternativennergieanlage gegenüber einer Gastherme den Vorzug geben, da der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See auch eine Vorbildfunktion, was den Klimaschutz anlangt, zukommt.

VM. Christine S i t t e r , MBA, fragt, ob die Installierung einer Solaranlage wirklich Sinn mache.

GR. Christoph S o r g e r ersucht um Auskunft, welche Leistungen mit der Komplettmontage der angeführten Materialien im Detail verbunden sind. Seiner Meinung nach bedarf es hier einer genaueren Auflistung.

GR. Ing. Alexander L i n d e r stellt fest, dass nach dem tatsächlichem Materialaufwand abgerechnet wird und nicht der Gesamtbetrag der angeführten Pauschale verrechnet werden darf. Die Installierung einer Solaranlage auf dem Dach des Vereinsgebäudes ist seiner Meinung nach sehr wohl sinnvoll, da damit in den Sommermonaten das Warmwasser fast zur Gänze aufbereitet werden kann. Der große Vorteil des gegenständlichen Wärmeliefervertrages liege vor allem darin, dass es keine Mindestabnahme-Menge gibt und im Falle einer Kündigung lediglich € 50,-- an Kosten für die Ablesung anfallen. Bei allen anderen Wärmelieferanten ist eine Mindestabnahme zwingend vorgesehen, wie etwa bei der **KELAG** oder der Fa. **WALDKRAFT**. Auch das Angebot der Fa. **MURRER** Stefan, betreffend die Legionellenbekämpfung bewegt sich im gleichen Rahmen, wie das der Fa. **STEINER** Haustechnik und ist dies auch unbedingt erforderlich.

Auch der V o r s i t z e n d e pflichtet GR. Ing. Alexander **LINDER** bei und stellt fest, dass die Legionellenbekämpfung unbedingt erforderlich ist und auch alle drei Jahre ein entsprechender Nachweis gegenüber der Behörde erbracht werden muss.

GR. Klaus S m o l e , BA, regt an, auch eine Förderung über das KEM-Projekt "*Terra amicitiae*" zu beantragen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Vergabe der Generalsanierung der Heizungsanlage beim Sportplatz ASKÖ Fürnitz an die Fa. STEINER Haustechnik GmbH zu einem Bruttogesamtpreis von € 40.811,76 und den Abschluss des dazugehörigen Wärmeliefervertrages mit der Fa. Franz KRALL, Vermietung, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes sowie entsprechend der Beilage 1 dieser Niederschrift.

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Selbständigen Antrag des Mitgliedes des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Christian PUSCHAN - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ: "Aufnahme von Verhandlungen zur Errichtung von für unsere Bürger leistbare Wohneinheiten":

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 21.03.2017 vom Mitglied des Gemeinderates Christian PUSCHAN – Die Freiheitlichen in Finkenstein – FPÖ - nachfolgender Selbständiger Antrag eingebracht wurde:

Ledenitzen, 21. März 2017

Selbstständiger Antrag

Als Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See stelle ich gemäß § 41 K-AGO nachstehenden selbständigen Antrag zur:

Aufnahme von Verhandlungen zur Errichtung von, für unsere Bürger leistbaren, Wohneinheiten

Begründung:

In der Marktgemeinde Finkenstein herrscht eine hohe Nachfrage nach „leistbarem“ Wohnraum. Viele Jungfamilien, Jugendliche und Alleinerziehende würden gerne in unsere Gemeinde zuziehen bzw. weiterhin in unserer Gemeinde leben.

Aus diesen Gründen ist die Schaffung von leistbarem Wohnraum, dringend notwendig und sollte es unsere Aufgabe sein in naher Zukunft solche Wohnprojekte zu planen und umzusetzen.

Ich fordere höflich den Bürgermeister und den zuständigen Referenten auf in diese Richtung Verhandlungen mit den diversen Wohnbaugesellschaften aufzunehmen.



GR Christian Puschan

Seitens der Liegenschaftsverwaltung ergeht die Information, dass diesbezüglich Gespräche bereits stattgefunden haben und es von der HEG geplant ist, dementsprechende Wohneinheiten, zunächst in Ledenitzen, zu errichten.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, dem Selbständigen Antrag von GR. Christian PUSCHAN - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ: "Aufnahme von Verhandlungen zur Errichtung von für unsere Bürger leistbaren Wohneinheiten" zuzustimmen, da dieser bereits größtenteils erfüllt ist.

Der Gemeindevorstand schlägt mit 6 : 1 Stimme vor, den Selbständigen Antrag des Mitgliedes des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Christian PUSCHAN - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ: "Aufnahme von Verhandlungen zur Errichtung von für unsere Bürger leistbaren Wohneinheiten" abzulehnen, da dieser bereits größtenteils erfüllt ist.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass im Bereich des Kindergartens Ledenitzen von der **meine heimat** Wohnbaugesellschaft insgesamt 27 neue Wohneinheiten errichtet werden, die auch leistbar sein werden. Es gibt bereits Verhandlungen mit der katholischen Kirche bezüglich eines betreuten Wohnraumes im Bereich Finkenstein. Hierzu gibt es auch ein geeignetes Grundstück, das der Kirche gehört. Leistbarer Wohnraum ist für die ältere Generation ein sehr wichtiges Thema. Es wird gemeinsam mit der katholischen Kirche ein Konzept ausgearbeitet werden, wie man dieses Projekt in Finkenstein umsetzen könnte. Bezüglich der Förderungen wird es nicht einfach, da der Sozialhilfeverband für die Errichtung von Wohneinheiten für ältere Menschen zuständig ist und es bereits einen Überhang an Wohnungen im Bezirk Villach gibt. In Finkenstein ist jedenfalls Bedarf gegeben. Es soll für die älteren Gemeindebürger auch ein betreutes Wohnen in der Heimatgemeinde ermöglicht werden.

GR. Christian **Pusch** stellt fest, dass für ihn damit sein Antrag noch nicht erfüllt ist. Er verweist in diesem Zusammenhang auf ein Low-Budget-Bauprojekt in der Gemeinde Schwaz in Tirol. Es sollen dort angeblich Wohnungen zu einem m²-Preis von € 5,-- inkl. aller Betriebskosten errichtet werden. Er fordert den Bürgermeister auf, sich das Projekt in Tirol selbst anzusehen bzw. darüber Informationen einzuholen.

GR. Michael **Ceron** fragt, wie viele Personen auf der Warteliste der Wohnungssuchenden aufscheinen.

VM. Christine **Sitter**, MBA, stellt fest, dass die Referenten, VM. Thomas **KOPEINIG** und Vbgm. Peter **SALBRECHTER**, gemeinsam mit dem Bürgermeister und der **HEIMAT** Verhandlungen bezüglich eines leistbaren Wohnbaues in Ledenitzen geführt haben und dieser auch realisiert werden wird.

Der **Vorsitzende** führt zur Feststellung von GR. Christian **PUSCHAN** aus, dass es im Bereich Fürnitz ca. 70 bis 80 Wohnungen gibt, wo der Mietpreis € 4,-- pro m² beträgt. Durchschnittlich wird hier ein Preis von € 200,-- an Miete bezahlt. Dies gibt es sonst in keiner Kärntner Gemeinde. Wenn ein gewisser Standard bei den Wohnungen garantiert werden soll, wird es kaum möglich sein, um den von GR. Christian **PUSCHAN** angeführten Mietzins Wohnungen zu errichten. Weiters stellt er fest, dass bei der Einbringung von Selbständigen Anträgen auch die Finanzierungsfrage vom Antragsteller mitberücksichtigt bzw. im Vorfeld geklärt werden sollte. Er gibt auch zu bedenken, dass die Fördermittel des Landes Kärntens so gut wie erschöpft sind, deshalb ist auch das Wohnbauprojekt in Ledenitzen so zu planen, dass man jährlich die Fördermittel in Anspruch nehmen kann. Er appelliert an alle Gemeinderäte bei Selbständigen Anträgen auch die Finanzierbarkeit zu berücksichtigen, da es sich sonst um reinen Populismus handle.

GR. Ing. Alexander **Linder** erwähnt, dass gemeinsam mit der **HEIMAT** in den letzten Jahren in Fürnitz und Latschach neue Wohnungen errichtet wurden und auch in den nächsten Jahren im Bereich Ledenitzen ein Wohnungsneubau umgesetzt werden soll. Es gibt insgesamt 220 gemeindeeigene Wohnungen und im gesamten Gemeindegebiet rd. 660 Wohnungen. Die Gemeinde ist auf dem Wohnungssektor gut aufgestellt, wobei er erwähnt, dass die **BUWOG** keine Wohnungen mehr errichtet.

GR. Christian **Pusch** stellt fest, dass es um zukunftsorientierte Projekte, wie die in Tirol gehe, die man sich gemeinsam näher anschauen sollte.

GR. Werner **Sitter** übt Kritik an der Flut von Selbständigen Anträgen, die teilweise seiner Meinung nach von ihm kopiert wurden, wobei er in diesem Zusammenhang speziell auf die FPÖ Finkenstein erwähnt. Er verweist auf einen Beschluss des Gemeinderates vom November 2013 bezüglich der Errichtung eines Generationenparks in Finkenstein. Damals wurde

auch der Beschluss gefasst, eine Wohnanlage für ältere Menschen mit betreutem Wohnen zu errichten und freut es ihn daher umso mehr, dass das vom Bürgermeister erwähnte Projekt nun in die Umsetzungsphase komme. Als zweitgrößte Landgemeinde Kärntens ist es eine Notwendigkeit, für die ältere Generation endlich etwas zu tun.

VM. Mag. Markus R e g e n f e l d e r stellt fest, dass die zukünftige Wohnungssituation sich auch der jeweiligen Lebenssituation anpassen sollte und dies bei der Errichtung von Objekten bereits mitgeplant und mitgedacht werden muss. Er appelliert auch an den Vorsitzenden bei der Projekterstellung alle Fraktionen mit einzubinden, denn damit würde man sich den einen oder anderen Selbständigen Antrag ersparen.

Der V o r s i t z e n d e verweist auf die Zuständigkeit des Wohnungsreferenten VM. Thomas **KOPEINIG** in dieser Angelegenheit. Die Zusammenarbeit in dieser Frage funktioniere grundsätzlich sehr gut.

GR. Ing. Alexander L i n d e r führt ergänzend aus, dass in der Gebäudeverwaltung insgesamt vier Ordner mit Wohnungsansuchen aufliegen. Alle drei Jahre werden die Wohnungssuchenden angeschrieben und rückgefragt, ob noch Interesse an einer Wohnung bestehe. Die Reihung bei den Wohnungsvergaben erfolgt nach Eingang des Wohnungsansuchens. Ausnahmen gibt es bei sozialen Härtefällen.

Der Gemeinderat beschließt mit 22 : 3 Stimmen (FPÖ) den Selbständigen Antrag des Mitgliedes des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Christian PUSCHAN - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ: "Aufnahme von Verhandlungen zur Errichtung von für unsere Bürger leistbaren Wohneinheiten" abzulehnen, da dieser bereits größtenteils erfüllt ist, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Selbständigen Antrag des Mitgliedes des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Christian OSCHOUNIG - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ: "Sanierung der "Susalitscher Straße" an den unbefahrbaren Straßenabschnitten":

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 04.05.2017 vom Mitglied des Gemeinderates Christian OSCHOUNIG - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ - nachfolgender Selbständiger Antrag eingebracht wurde:

GR Christian Oschounig
Die Freiheitlichen in Finkenstein – FPÖ

Fürnitz, 04.05.2017

SELBSTÄNDIGER ANTRAG

Als Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See stelle ich gemäß § 41 K-AGO nachstehenden selbständigen Antrag zur:

„Sanierung der Susalitscher Straße an den unbefahrbaren Straßenabschnitten“

Begründung: Da die Susalitscher Straße durch falsche Sanierung (zb. durch Einbringung von viel zu grobem Material) an einem bestimmten Straßenabschnitt ~~Nahezu~~ unbefahrbar geworden ist, beantrage ich die sofortige Sanierung !
Zu Sanierender Straßenabschnitt : siehe Beilage!


.....
GR Christian Oschounig

VM. Mag. Markus R e g e n f e l d e r stellt fest, dass der land- und forstwirtschaftliche Weg so hergerichtet werden wird, dass er wieder gut befahrbar ist.

Der Gemeinderat beschließt mit 20 : 3 Stimmen (FPÖ) den Selbständigen Antrag des Mitgliedes des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Christian OSCHOUNIG - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ: "Sanierung der "Susalitscher Straße" an den unbefahrbaren Straßenabschnitten", abzulehnen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Bauangelegenheiten und des Gemeindevorstandes. Die Mitglieder Vbgm.ⁱⁿ Michaela BAUMGARTNER und GR. Werner SITTER waren an der Abstimmung nicht anwesend bzw. haben vor der Abstimmung den Sitzungssaal verlassen.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Selbständigen Antrag des Mitgliedes des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Christian PUSCHAN - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ: "Errichtung einer Begegnungszone im Bereich Gründerhaus/ Zufahrt Volksschule und Kindergarten in der "Ferlacher Straße" in Ledenitzen:

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 04.05.2017 vom Mitglied des Gemeinderates Christian PUSCHAN - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ - nachfolgender Selbständiger Antrag eingebracht wurde:

GR Christian Puschan
FPÖ FINKENSTEIN

Ledenitzen, 04. Mai 2017

Selbständiger Antrag

Als Mitglied des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See stelle ich gemäß § 41 K-AGO nachstehenden selbständigen Antrag zur:

Errichtung einer Begegnungszone im Bereich Gründerhaus/Zufahrt Volksschule und Kindergarten in der Ferlacher Straße in 9581 Ledенitzen

Begründung:

Die Sicherheit für alle Anrainer und Kindergarten-/Schulkinder im Bereich Ferlacher Straße ist uns ein großes Anliegen.

Mit der Errichtung der Begegnungszone soll eine Verkehrsberuhigung stattfinden und der Dorfcharakter im Bereich Gründerhaus/Zufahrt Volksschule und Kindergarten in Ledенitzen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.



.....
GR Christian Puschan

Beim Antrag handelt es sich um Teilbereiche der "Ferlacher Straße" und dem "Forstweg" mit einer gesamten Streckenlänge von rd. 600 lfm.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, den Selbständigen Antrag vom Mitglied des Gemeinderates Christian PUSCHAN - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ: "Errichtung einer Begegnungszone im Bereich Gründerhaus/Zufahrt Volksschule und Kindergarten in der "Ferlacher Straße" in Ledенitzen" abzuweisen. Es ergeht jedoch der einstimmige Vorschlag, das Bauamt mit einer Kostenschätzung für die Errichtung eines befahrbaren Kreisverkehrs aus Pflastersteinen, mit fixem Innenelement (Dorfplatzcharakter) im Bereich des "Gründerhauses" sowie einer Kostenschätzung für die notwendige Sanierung des Gehsteiges entlang der "Ferlacher Straße" und die Erhöhung der Priorität im Maßnahmenkatalog zu beauftragen.

Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, den Selbständigen Antrag des Mitgliedes des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Christian PUSCHAN

- Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ: "Errichtung einer Begegnungszone im Bereich Gründerhaus/Zufahrt Volksschule und Kindergarten in der "Ferlacher Straße" in Ledenitzen", abzuweisen.

Der V o r s i t z e n d e führt aus, dass im Bereich der "Ferlacher Straße" die Umsetzung einer Begegnungszone nicht möglich ist, weil es sich um eine Durchzugsstraße mit Busverkehr handle. Mit der geplanten Errichtung eines Kreisverkehrs kann man die Verkehrssicherheit erhöhen, indem man die Geschwindigkeit reduziert. Auch für den Bereich Faak am See "See-straße" wurde eine Begegnungszone von einigen Anrainern gefordert. Die Gemeinde hat bereits reagiert und befahrbare ca. 1 ½ cm hohe Querstreifen aufgebracht, die auch zu einer Geschwindigkeitsreduzierung führen. Eine Begegnungszone ist nicht überall möglich und bedarf es eines fachlichen Gutachtens.

GR. Christian P u s c h a n stellt fest, dass auch er mit dem Alternativvorschlag eines Kreisverkehrs leben könne.

VM. Mag. Markus R e g e n f e l d e r führt aus, dass für eine Verkehrsberuhigung folgende Maßnahmen möglich sind:

- * verkehrserziehende Maßnahmen mit Geschwindigkeitsanzeige (Smiley)
- * die Aufstellung eines Radarkastens
- * bauliche Änderungen bzw. Maßnahmen.

Die Aufstellung eines Radarkastens ist viel zu kostspielig. Der Radarkasten alleine kostet rd. € 75.000,-- und die anderen notwendigen Adaptierungskosten € 17.000,--. Zudem werden Radarkästen derzeit nur bei Landesstraßen aufgestellt.

GR. Mag. Markus R e s s m a n n weist auf die Parkplatzproblematik beim naheliegenden Reitstall des Gründerhauses hin. Speziell bei Veranstaltungen gibt es zu wenig Parkplätze. Der Betreiber hat zu wenig Parkplätze speziell für Veranstaltungen und laufen auch Kinder in unmittelbarer Nähe zur Straße hin und her. Er sehe dies als größeres Problem, als den Durchzugsverkehr selbst, da es ohnedies eine 30 km Geschwindigkeitsbeschränkung gibt.

Der V o r s i t z e n d e führt dazu aus, dass im Zuge der Neugestaltung dieses Bereiches auch die Parkplatzsituation entschärft werden soll.

VM. Christine S i t t e r , MBA, begrüßt die Neugestaltung des Zentrumsbereiches beim Gründerhaus und sieht darin große Synergieeffekte mit dem geplanten Dorfladenprojekt.

Der Gemeinderat beschließt mit 24 : 1 Stimme (GR. Christian OSCHOUNIG), den Selbständigen Antrag des Mitgliedes des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Christian PUSCHAN - Die Freiheitlichen in Finkenstein - FPÖ: "Errichtung einer Begegnungszone im Bereich Gründerhaus/Zufahrt Volksschule und Kindergarten in der "Ferlacher Straße" in Ledenitzen", abzulehnen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Bauangelegenheiten und des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Selbständigen Antrag der Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Peter SALBRECHTER, Mag. Markus REGENFELDER, Thomas KOPEINIG und Ing. Helmut HERNLER - SPÖ Finkenstein am Faaker See: "Bausperre und Widmungssperre entlang des Faaker See Ufers":

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 04.05.2017 von Mitgliedern des Gemeinderates Peter SALBRECHTER, Mag. Markus REGENFELDER, Thomas KOPEINIG und Ing. Helmut HERNLER - SPÖ Finkenstein am Faaker See - nachfolgender Selbständiger Antrag eingebracht wurde:



Finkenstein am Faaker See

Die nachstehend angeführten Gemeinderäte der SPÖ Finkenstein am Faaker See, stellen gem. §41 der K-AGO nachfolgenden selbständigen Antrag:

Selbständiger Antrag

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See möge die Neuerlassung von Teilbebauungsplänen bzw. die teilweise Änderung von den betroffenen Teilbebauungsplänen rund um das im Gemeindegebiet gelegene und sensible Ufergelände am Faaker See vornehmen.

Bis dahin soll eine auf zwei Jahre befristete Bausperre verfügt werden!

Die Bausperre, also die Errichtung von Gebäuden ~~und sonstiger baulicher Anlagen~~ (wie z.B. Wohnhäusern, Ferienwohnungen, Appartementanlagen, usw.) soll für einen Landstreifen entlang des Faaker See Ufers (ab Seegrundgrenzen), bis zu einer Tiefe von 300 m gelten.

Analog dazu sollen in diesem Bereich auch für die Dauer der Bausperre keine Umwidmungen mehr durchgeführt werden.

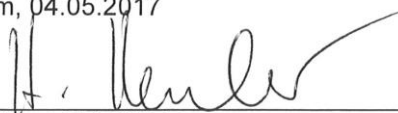
Begründung:

Der Faaker See Uferbereich, innerhalb der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, zählt zu den wohl am stärksten bebauten Gebieten in unserer Gemeinde. Die befristete Sperre dient zur fundierten Analyse der Ausgangslage und zur Festlegung von Strategien und Maßnahmen, welche ihren Niederschlag in der neuen Bebauungsplanung findet. Die rechtliche Grundlage für die Ergreifung dieser Maßnahmen bietet das Gemeindeplanungsgesetz.

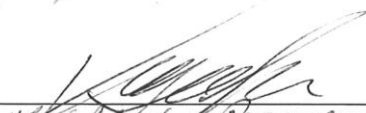
Diesen Antrag erachten wir aus folgenden Gründen als überaus dringend:

- ❖ Um die noch wenigen, nicht verbauten Grundstücksflächen am Faaker See vor einer weiteren Verbauung zu schützen
- ❖ eine geordnete touristische Entwicklung und eine Stärkung des Tourismus in der Gemeinde zu fördern
- ❖ diesen Bereich vor Nutzungskonflikten zwischen touristischen Betrieben und Wohn- bzw. Appartementanlagen und Geschäftshäuser zu schützen
- ❖ das Landschafts- bzw. Ortsbild zu bewahren
- ❖ eine Verbauung des erweiterten Seeuferbereichs mit massiven, großvolumigen Wohn- und Appartementanlagen zu stoppen
- ❖ eine Freihaltung des Seeuferbereichs von zusätzlichen baulichen Anlagen für die Seenutzung zu gewährleisten
- ❖ die bestehenden Grünraum- und Freiraumzonen zu sichern und für die Öffentlichkeit wenn möglich zugänglich zu halten

Finkenstein am, 04.05.2017


GR Ing. Helmut HERNLER


GR


~~GR~~ **THOMAS KRAMER**


Vr Thomas KRAMER

Für eine Dauer von zwei Jahren, längstens aber bis zur Überarbeitung der betroffenen Teilbauungspläne, soll eine Bausperre für den Uferbereich des Faaker Sees u.zw. für eine Tiefe von 300 m verfügt werden.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GR. Christian O s c h o u n i g stellt fest, dass er den Antrag lächerlich finde, da die SPÖ die Hauptschuld an der Verbauung des Faaker See-Ufers trage. Er begrüße zwar die Einsicht der SPÖ-Fraktion, der Antrag komme jedoch viel zu spät u.zw. um 50 Jahre.

VM. Christine S i t t e r , MBA, gibt GR. Christian **OSCHOUNIG** grundsätzlich recht, stellt jedoch fest, dass strategische Planung nicht immer die Kernkompetenz von Bürgermeistern in Österreich sei. Es gab in der Vergangenheit in vielen Gemeinden Österreichs keine Strategie betreffend Verbauungen bestimmter Flächen. Es bedarf eines gut überarbeiteten örtlichen Entwicklungskonzeptes, in der die Strategie der Gemeinde für die nächsten Jahre festgelegt werden wird.

GR. Werner S i t t e r gibt zu bedenken, dass es sich beim Faaker See um ein Privatgewässer handle. Die Gesetzeslage hat eine Verbauung des Uferbereiches ermöglicht. Er stellt die Frage, warum sich die Gemeinde nicht darum bemühe, das ehemalige Strandbad "Sandbank Seeblick" aus der Konkursmasse herauszukaufen. Der Verkehrspreis hat sich zwischenzeitlich auf € 680.000,-- reduziert. In Verhandlung mit dem Land Kärnten könnte man einen Masterplan über 10 Jahre erarbeiten und den Kauf des Grundstückes finanzieren. Das Grundstück sollte seiner Meinung nach von der Gemeinde erworben werden, um auch nachfolgenden Generationen Möglichkeiten der Gestaltung in diesem Bereich zu geben.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass die größten Fehler in den 50er, 60er und 70er-Jahren mit den kleinstrukturierten Widmungen im Bereich der Seitenstraßen der "Seeuferlandesstraße" passiert sind. Ein weiterer großer Fehler ist vor einigen Jahren hier auch im Gemeinderat passiert, als man eine private Verbauung im Bereich der Ufergrundstücke, der sogenannten HEFFERMANN-Gründe und des ehemaligen MARESCH-Strandbades zugelassen hat. Gott sei Dank gibt es noch einige Campingplätze, wo man in den Wintermonaten einen freien Seezugang hat. Weiters verurteilt er die Widmungen und die Verbauungen im Bereich

der sogenannten Faaker See Halbinsel, die in den letzten Jahren passiert sind. Die Umwidmungen wurden vom Gemeinderat mit absoluter Mehrheit beschlossen. Für den Bereich des ehemaligen Strandbades "Sandbank Seeblick" hat die Gemeinde ein Vorpachtrecht, aber kein Baderecht, so der Vorsitzende zur Wortmeldung von GR. Werner **SITTER**. Es gibt auch einen Rechtsstreit zwischen dem Seeigentümer und Herrn Klaus **STREIT** bezüglich des Seezuganges. Das Grundstück selbst hat nämlich keinen Seezugang und sollte der Ausgang des Rechtsstreites abgewartet werden. Der Kauf des Grundstückes des Herrn **STREIT** ohne Seezugang macht keinen Sinn. Ganz anders ist die Situation beim Gemeindestrandbad in Faak am See, wo ein Teil der Grenze sogar im Wasser verläuft und damit auch der Seezugang für die Gemeinde gesichert ist. Er verspricht, dass das Gemeindestrandbad, solange er Bürgermeister in der Gemeinde ist, öffentlich bleiben wird. Er begrüßt trotzdem den Antrag der SPÖ Finckenstein am Faaker See bezüglich einer Bau- und Widmungssperre für das Faaker See-Ufer, da damit auch ein Zeichen nach außen hin gesetzt wird. Die Hoheit über Widmungsanträge zu entscheiden kommt immer noch dem Gemeinderat zu und er wird als Bürgermeister keiner einzigen Widmung mehr zustimmen, die eine Privatverbauung beabsichtigt. Er ist jedenfalls nicht bereit, für die Parzelle **STREIT** € 700.000,-- zu bezahlen, da der Schätzwert weit darunter liege und zudem auch kein Seezugang vorhanden ist. Bei einer Versteigerung könne die Gemeinde immer noch mitmachen.

GR. Mag.^a Brigitte S c h m a u s schlägt vor, dass alle Fraktionen gemeinsam einen Plan erstellen sollten, was man zukünftig in der Gemeinde als Grünland erhalten möchte u.zw. einen 15-Jahres-Plan. Damit würde man sich auch weitere Selbständige Anträge dieser Art ersparen.

Dazu führt der V o r s i t z e n d e aus, dass es ein örtliches Entwicklungskonzept gibt, das 10 Jahre lang gilt und im übernächsten Jahr überarbeitet werden wird. Im ÖEK wird genau festgelegt, wo zukünftig eine Verbauung stattfinden kann. Er ersucht alle Gemeinderatsfraktionen sich bei der Überarbeitung des ÖEK's mit einzubringen. Im Gemeinderat wurde auch die absolute Siedlungsgrenze beschlossen und diese soll auch nicht überschritten werden.

GR. Werner S i t t e r plädiert dafür, das Grundstück von Herrn **STREIT** zu kaufen, da der Preis sicherlich noch fallen wird u.zw. ohne Seezugang. Die Seebesitzer können den Seezugang für die Gemeinde seiner Meinung nach nicht verwehren. Er habe auch Gespräche mit Herrn Dr. **HOLD** von der Gutsverwaltung Landskron geführt und möchte dieser auch, dass die Gemeinde das Grundstück erwirbt.

Der V o r s i t z e n d e stellt dazu fest, dass der Seebesitzer natürlich ein Interesse an einem Kauf des Grundstückes durch die Gemeinde hat, da zukünftig bei Neuerwerbungen pro m² ein Preis von € 7.800,-- auf 25 Jahre verrechnet wird. Der Seebesitzer profitiere enorm von einer Pacht des Seezuganges bzw. des Ufergrundstückes. Wenn die Gemeinde das Grundstück erwirbt, müsse sie auch ein Bad betreiben und hat damit der Seebesitzer alle Trümpfe in der Hand. Die Gemeinde müsste eine Pacht für ca. 90 m Länge mit € 7.800,-- pro lfm. auf die Dauer von 25 Jahren an den Seebesitzer zahlen. Es würde sich um einen Betrag von rd. € 700.000,-- handeln, der zusätzlich zum Kaufpreis des Grundstück hinzukomme. Er plädiere für die Einlösung des Vorpachtrechtes, da damit pro Jahr nur Kosten von rd. € 3.000,-- verbunden sind. Es gehe in erster Linie darum, dass das öffentliche Bad endlich errichtet wird und die Gemeinde dafür das Vorpachtrecht weiterhin hat. Wenn die Gemeinde öffentlich mit Beschluss des Gemeinderates kundtut, dass sie das Grundstück von Herrn **STREIT** erwerben möchte, wird der Kaufpreis in die Höhe getrieben. Er gibt auch zu bedenken, dass es zwei Gutachten bezüglich des Grundstückwertes des Herrn **STREIT** gibt u.zw. eines vom Masseverwalter und ein Privatgutachten und hier gibt es einen Unterschied von € 600.000,--, was den Kaufpreis bzw. den Wert anlangt.

GR. Mag. Markus R e s s m a n n fragt, ob der Antrag sich rein auf Privatobjekte beziehe oder dieser auch für Gewerbebetriebe gelte. Er könne dies aus dem Selbständigen Antrag der SPÖ Finkenstein am Faaker See jedenfalls nicht herauslesen. Wie sieht die Situation aus, wenn ein Gewerbebetrieb sich erweitern möchte.

GR. Ing. Alexander L i n d e r klärt auf, dass Gewerbebetriebe von der Selbstverpflichtung der Gemeinde nicht betroffen sind und auch entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten haben.

Der V o r s i t z e n d e stellt abschließend fest, dass der Antrag der SPÖ Finkenstein am Faaker See auch von seiner Fraktion unterstützt wird, da der Gemeinderat damit ein Zeichen nach außen setzt, dass man eine weitere Verbauung des Faaker See Uferbereiches nicht wolle.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Selbständigen Antrag der Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Peter SALBRECHTER, Mag. Markus REGENFELDER, Thomas KOPEINIG und Ing. Helmut HERNLER - SPÖ Finkenstein am Faaker See: "Bausperre und Widmungssperre entlang des Faaker See Ufers", wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Bauangelegenheiten und des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 490, KG 75414 Gödersdorf (Ordnungs-Nr.: 3/2017):

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass mit Eingabe vom 10.05.2017 vom bürgerlichen Eigentümer der Parz. 490, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 2.495 m², Herrn Ferdinand **BINTER**, Gödersdorf, Peter Rosegger-Weg 8, der Antrag auf Freigabe des Aufschließungsgebietes auf diesem Grundstück gestellt wurde. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist die beantragte Grundstücksfläche als "Bauland-Dorfgebiet/Aufschließungsgebiet" ausgewiesen.

Gemäß § 4 Abs. 3 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn

- a) *die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und*
- b) *seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und*
- c) *hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis lit. c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundflächen als Bauland entgegenstehen würden und*
- d) *der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftlich die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.*

Die Erschließung des unbebauten Grundstückes, Parz. 490, KG 75414 Gödersdorf, ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1746/2, KG 75414 Gödersdorf, gegeben.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 17.05.2017 bis 14.06.2017. Seitens des Straßenbauamtes Villach wurde mit Schreiben vom 22.05.2017, ha. eingelangt am 26.05.2017, mitgeteilt, dass der Freigabe derzeit nicht zugestimmt und die Vorlage eines Aufschließungskonzeptes verlangt wird. Der Antragsteller wurde dahingehend informiert und ein entsprechendes Aufschließungskonzept angefordert.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Freigabe des Aufschließungsgebietes auf der Parz. 490, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 2.459 m², vorbehaltlich des Vorliegens des geforderten Aufschließungskonzeptes und positiven Stellungnahme des Straßenbauamtes Villach, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

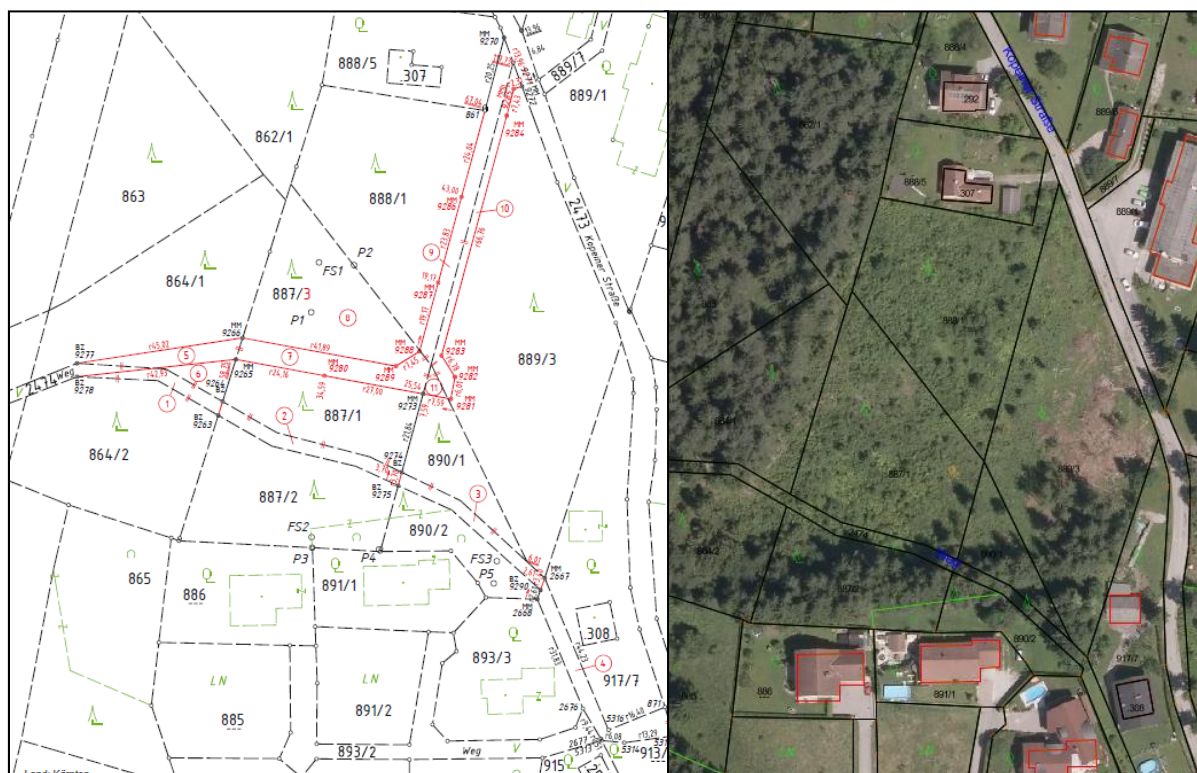
Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut, Wegparz. 2474, KG 75305 Ferlach, sowie Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut in diesem Bereich und Abschluss eines Tauschvertrages:

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass im Zuge des Umwidmungsverfahrens, Ordnungs-Nr. 33/2009, hinsichtlich der Umwidmung der Parz. 888/1 und 887/1, beide KG 75305 Ferlach, von "Grünland-für die Land-und Forstwirtschaft bestimmte Fläche (Ersichtlichmachung "Wald")" in "**Bauland-Kurgebiet**" ein Erschließungskonzept für diese Grundflächen erstellt wurde.

Die in dem Konzept ersichtlich gemachte Erschließungsstraße soll nun in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See übernommen werden. Im Gegenzug soll der in der DKM ersichtliche jedoch in der Natur nicht vorhandene Weg, Parz. 2474, KG 75305 Ferlach, aufgelassen werden.

Basis für diese Grundveränderungen bildet die Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Georg **WORSCHÉ**, Villach, vom 04.04.2017, GZ. 3999/11.



Hinsichtlich des öffentlichen Gutes würden sich folgende Änderungen ergeben:

Auflassung aus dem öffentlichen Gut, Parz. 2474, KG 75305 Ferlach - "Trennstück 1", im Ausmaß von 109 m², zu Parz. 864/2, KG 75305 Ferlach (Eigentümer: Mag. Elisabeth Koch, Bakk/ Mag. Alexander Milz, BA)

"Trennstück 2", im Ausmaß von 193 m², zu Parz. 887/1, KG 75305 Ferlach (Eigentümer: Harald Warum)

"Trennstück 3", im Ausmaß von 161 m², zu Parz. 890/1, KG 75305 Ferlach (Eigentümer: Mag. Alois Maier)

Übernahme in das öffentliche Gut, Parz. 2474, KG 75305 Ferlach -

"Trennstück 5", im Ausmaß von 162 m², aus Parz. 864/1, KG 75305 Ferlach (Eigentümer: Mag. Elisabeth Koch, Bakk/ Mag. Alexander Milz, BA)

"Trennstück 7", im Ausmaß von 333 m², aus Parz. 887/1, KG 75305 Ferlach (Eigentümer: Harald Warum)

"Trennstück 9", im Ausmaß von 338 m², aus Parz. 888/1, KG 75305 Ferlach (Eigentümer: Harald Warum)

"Trennstück 10", im Ausmaß von 208 m², aus Parz. 889/3, KG 75305 Ferlach (Eigentümer: Mag. Alois Maier)

"Trennstück 11", im Ausmaß von 27 m², aus Parz. 890/1, KG 75305 Ferlach (Eigentümer: Mag. Alois Maier)

Ein entsprechender Abtretungsvertrag wird vom Notariat Dr. **MILZ**, Villach, errichtet. Damit wird auch sichergestellt, dass die Herstellung der Straße durch Herrn Harald **WARUM** gem. der bestehenden Vereinbarung vom 25.08.2011 (Aufschließungskosten) auch bei vorzeitiger Übernahme in das öffentliche Gut aufrecht bleibt.

Die Kundmachung über die Auflassung des öffentlichen Gutes erfolgte in der Zeit vom 14.02.2017 bis 14.03.2017, es langten keine Einwände ein. Die Entbehrlichkeit der von der Auflassung betroffenen Flächen ist gegeben.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g , gemäß Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Georg WORSCH, Villach, vom 04.04.2017, GZ. 3999/11, die Auflassung des Trennstückes "1" (109 m²), des Trennstückes "2" (193 m²) und des Trennstückes "3" (161 m²) aus dem öffentlichen Gut, Parz. 2474, KG 75305 Ferlach (Aufhebung aus dem Gemeingebrauch, da Entbehrlichkeit gegeben), sowie die kosten- und lastenfreie Übernahme des Trennstückes "5" (162 m²), des Trennstückes "7" (333 m²), des Trennstückes "9" (338 m²), des Trennstückes "10" (208 m²) und des Trennstückes "11" (27 m²) in das öffentliche Gut, Parz. 2474, KG 75305 Ferlach (Widmung zum Gemeingebrauch), und im Zuge dessen den Abschluss eines Abtretungsvertrages mit Herrn Harald WARUM, 9581 Oberferlach, Kumweg 8, Herrn Mag. Alois MAIER, 9711 Paternion, Kreuzen 30 sowie Frau/Herrn Mag. Elisabeth KOCH, Bakk. und Mag. Alexander MILZ, BA, beide 9581 Lednitzer, Egger Straße 33, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Umwidmungsanträge 2016):

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass die im Laufe des Jahres 2016 eingegangenen Anregungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes seitens der Gemeinde sowie durch das Amt der Kärntner Landesregierung - Abt. 3 - Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, UA Fachliche Raumordnung, Herrn Dipl.-Ing. Michael **ANGERMANN**, vorgeprüft wurden. Aufgrund der Vorprüfung der Gemeinde sowie der Abt. 3 des Amtes der

Kärntner Landesregierung wurden die positiven Widmungsfälle in der Zeit vom 18.05.2017 bis 15.06.2017 und vom 19.05.2017 bis 16.06.2017 (Ordnungs-Nr. 24/2016) gem. K-GplG 1995 kundgemacht.

Während der Kundmachungsfrist langte zu Ordnungs-Nr. 4/2016 ein Einwand einer Anrainerin ein. Die eingelangten **Stellungnahmen** der einzelnen Fachabteilungen etc. sind nachstehend bzw. den jeweiligen Ordnungsnummern angefügt.

Eingelangte allgemeine Stellungnahmen

OMV Refining & Marketing GmbH, Adria Wien Pipeline, Email vom 29.05.2017:

Die Adria-Wien Pipeline ist von den angeführten Parzellen nicht betroffen und hat daher auch keine Einwände dazu.

ÖBB-Immobilien GmbH, Schreiben vom 31.05.2017:

Seitens der ÖBB Infra AG SAE Süd 2 wird kein Einwand gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Ausnahme Ordnungs-Nr. 5/2016 erhoben.

Wildbach- und Lawinenverbauung, Schreiben vom 02.06.2017:

Die Grundstücke der Ordnungs-Nr. 4/2016, 7/2016, 10/2016, 13/2016, 14/2016, 15/2016, 16/2016, 17/2016, 18a+b/2016, 19/2016, 21/2016, 23/2016, 25/2016 und 28/2016 sind durch Wildbäche oder Lawinen nicht gefährdet.

Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UA IK - Innovation und Konzepte, Eingabe vom 23.06.2017:

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBL. Nr. 52/2004, idgF, sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z.B. "*voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen*" bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 17.05.2017, Zl.: 034-Ing.Li/Ru/17, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme der Anträge 5/2016, 7/2016, 15/2016, 18a+b/2016, 21/2016, 24/2016, 25/2016, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte aufgrund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen. Zu den Umwidmungsanträgen 3/16, 4/16, 10/16, 13/16, 14/16, 16/16, 17/16, 19/16, 28/16. Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

KNG-Kärnten Netz GmbH, Email vom 26.06.2017:

Wir danken Ihnen für die Information bezüglich Änderung des Flächenwidmungsplanes in Ihrem Gemeindegebiet. Soweit in diesem Zuge auf Bauland gewidmete Grundstücke von unseren bestehenden ober- und unterirdischen Leitungsanlagen betroffen sind, bitten wir Sie uns vor künftigen Bauvorhaben zur Wahrung der sicherheitstechnischen Erfordernisse und zur

Vermeidung von Gefährdungen, rechtzeitig zu informieren. Gleichmaßen ersuchen wir Sie künftige Grundeigentümer darauf hinzuweisen, dass bei allen Bauvorhaben und sonstigen Grabarbeiten, zwecks detaillierter Anzeige unterirdischer Leitungsanlagen sowie zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen und -abständen, insbesondere von Freileitungsanlagen, unbedingt das Einvernehmen mit der KNG-Kärnten Netz GmbH herzustellen ist.

Die Widmungsanträge wurden in der Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten vom 08.06.2017, da die Kundmachungsfrist noch nicht ausgelaufen ist, nur vorbehaltlich ev. noch während der Kundmachungsfrist einlangender Einwände bzw. Stellungnahmen vorberaten. Folgende erforderliche Stellungnahmen waren bei der Ausschuss-Sitzung noch ausständig:
TAG Trans-Austria-Gasleitung GmbH: zu Ordnungs-Nr. 15/2016, 18a+b/2016, 24/2016 und 25/2016

Austrian Power Grid AG: zu Ordnungs-Nr. 24/2016

KNG Kärnten Netz GmbH: zu Ordnungs-Nr. 7/2016 und 28/2016

Bezirksforstinspektion: zu Ordnungs-Nr. 4/2016, 5/2016, 10/2016, 13/2016, 14/2016, 15/2016, 18a+b/2016, 25/2016, 28/2016

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 UA Wasserwirtschaft Villach: zu Ordnungs-Nr. 3/2016

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 UA Schall- und Elektrotechnik: zu Ordnungs-Nr. 5/2016, 21/2016, 23/2016, 24/2016

Auch seitens des Abwasserverbandes Faaker See ist erst nach der Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten mit Email vom 13.06.2017 eine Stellungnahme zu den Umwidmungsanträgen eingelangt und zu einzelnen Ordnungsnummern der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern und dem Abwasserverband bezüglich der Herstellung eines Kanalan schlusses verlangt.

Die Flächenwidmungsplanänderungen wurden wie folgt vorberaten:

Ordnungs-Nr.: 2/16	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 530, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 1.000 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche</i> , Ödland in " Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes " (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-------------------------------------	--

Vorprüfungsergebnis:

Die beantragte Umwidmungsfläche befindet sich außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze des ÖEKs und kommt zusätzlich im Landschaftsschutzgebiet Faaker See West zu liegen. Dieser Antrag wurde bereits unter den Ordnungs-Nr.: 10/2012 und 2/2014 seitens der Abt. 3 negativ vorgeprüft. Bis dato hat sich zum Sachverhalt der Widmungsangelegenheit nichts geändert.

Ergebnis Vorprüfung: **negativ**

Vorberatung Bauausschuss
einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 3/16	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 770, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 50 m ² , von dzt. <i>Grünland-Schutzstreifen als Immissionschutz am Gewässer</i> in " Grünland-Carport " (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-------------------------------------	---

Vorprüfungsergebnis:

Der ebene, derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich im westlichen Teil der Ortschaft Latschach. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an eine Verkehrsfläche im Nahbereich des Rotschitzabaches. Im Flächenwidmungsplan kommt die Fläche in einem gewässerbedingten Immissionsschutzstreifen zu liegen und schließt unmittelbar an eine

bestehende Widmung GL-Carport an. Geplant ist die Errichtung eines Carports. Durch die unmittelbare räumliche Nähe zu Siedlungsgebiet ist aus raumordnungsfachlicher Sicht ein Carport vertretbar. Durch die nahe Lage zum Rotschitzabach ist jedoch eine positive Stellungnahme der zuständigen Wasserrechtsbehörde Voraussetzung für eine Widmung GL-Carport.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: zuständige Wasserrechtsbehörde - WLW oder Abt. 8 UA Wasserwirtschaft Villach

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Stellungnahme Abt. 8 - UA Wasserwirtschaft Villach, Email vom 19.05.2017

Aufgrund ihrer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme wird zum ggst. Umwidmungspunkt 3/2016 der geplanten Änderungen zum Flächenwidmungsplan angemerkt, dass das betroffene Grundstück (Gst. 770, KG 75426 Latschach) rechtsufrig des Rotschitzabaches gelegen ist. Der Rotschitzabach kommt gänzlich in der Einzugsgebiets-Zuständigkeit der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLW) zu liegen. Beurteilungen hinsichtlich der Hochwasser- und Gefährdungssituation bzw. Standortsicherheit im betroffenen Bereich sind daher der Zuständigkeit halber bei der Dienststelle der WLW einzuholen!

positive Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Schreiben vom 30.05.2017

Beim Umwidmungsantrag 3/2016 geht aus den übermittelten Umwidmungsunterlagen hervor, dass sich die Umwidmungsfläche in der Gelben Gefahrenzone des Rotschitzabaches befindet. Im Bereich des Gst. 770, KG 75426 Latschach, ist bei einem Bemessungsereignis nach dem Gefahrenzonenplan mit Überflutung und Geschiebeablagerung zu rechnen. Durch Berücksichtigung der auftretenden Druckwirkungen und Überflutungshöhen bei der Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben kann der Gefährdung durch den Rotschitzabach Rechnung getragen werden.

Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- und Abflusshöhen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur an Hand konkreter Unterlagen erfolgen. Aus fachlicher Sicht ist der Standort für eine Umwidmung in "Grünland-Carport" geeignet, da durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs-Nr.: 4/16	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 317/2, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 3.064 m ² , von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in " Bauland-Kurgebiet " (§ 3 Abs. 6 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-------------------------------------	--

Vorprüfungsergebnis:

Der ebene, als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am östlichen Rand der Ortschaft Unteraichwald. Lt. ÖEK liegt die Widmung im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Aus räumlicher Sicht wird die Widmungsfläche im Osten durch Waldflächen begrenzt. Im Süden grenzt z.T. BL-Kurgebiet, im Norden und Osten Wald sowie im Westen eine Verkehrsfläche unmittelbar an die Widmungsfläche an. Aus räumlicher Sicht bedeutet die Widmung eine Widmungserweiterung im Anschluss an weitgehend bebautes Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen und kann aus Sicht der fachlichen Raumordnung positiv beurteilt werden. Eine Gefährdung der Widmungsfläche durch den Worounitzbach ist auf Basis der im KAGIS vorliegenden Gefahrenzonenpläne derzeit nicht ableitbar, ist jedoch nochmals mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde abzustimmen. Um aber eine geordnete bauliche Abfolge gewährleisten zu können, ist unter dem Gesichtspunkt des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ein Teilungs- und Erschließungskonzept (3 Bauparzellen) zu erstellen, welches die Basis für die Festlegung der Bebauungsverpflichtung bildet.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: WLW, Bezirksforstinspektion

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Sonstige: Teilungs- und Erschließungskonzept*

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

***Anmerkung:** Das geforderte Teilungs- und Erschließungskonzept ist vorliegend.

positive Stellungnahme Bezirksforstinspektion, Eingabe vom 28.06.2017

Die Umwidmungsfläche hat ein Ausmaß von 3.064 m² und grenzt im Norden, Süden und Westen an gewidmete Baulandflächen an. Für die nördliche Parz. 302/4, KG 75305 Ferlach, wurde im Jahre 2012 eine Rodungsbewilligung erteilt, welche nicht konsumiert und in der Zwischenzeit abgelaufen ist. Von der Umwidmungsfläche ist nur der nördliche Teil im Kataster und in der Natur als Wald festzustellen. Er befindet sich zwischen der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Umwidmungsfläche sowie der Rodefläche. Er hat ein Ausmaß von ca. 300 m². Aufgrund dieses geringen Ausmaßes an Waldfläche wird gegen die Umwidmung kein Einwand erhoben. Die Umwidmung stellt außerdem eine organische Erweiterung und Erschließung von Bauflächen dar.

Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Schreiben vom 30.05.2017

Das Grundstück ist durch Wildbäche und Lawinen nicht gefährdet.

Schriftlich eingebrachter Einwand der Anrainerin Dr. Streit Ulrike, 9582 Worounitzaweg 9 - per Email am 07.06.2017

„Ich bin Eigentümerin der Parz. 316/2 und habe folgende Bedenken bei einer Umwidmung des oben angeführten Grundstückes:

- 1.) Die weitere Zersiedelung und Verhüttelung der Landschaft, des Kurggebietes.*
- 2.) Die Notwendigkeit größerer verkehrstechnischer Maßnahmen, da das Gelände bisher nur durch einen namenlosen Karrenweg erschlossen ist.*
- 3.) Die etwas zweifelhafte Bonität der Eigentümer? Bauträger, der Firma Austria Home, vertreten durch Lengersdorff Peter Nikolaus, von dem einige interessante Zeitungsartikel existieren.*

Ich möchte noch anmerken, dass ca. 2000 mein ehemaliger Nachbar und ich versucht haben das Gelände zu kaufen um es intakt zu bewahren, was uns dann in Hinsicht auf die Bestimmung land-forstwirtschaft nicht möglich war. Der heutige Besitzer erfüllt die Voraussetzung zum Ankauf von Land-Forst aber der KOV als Verkäufer wollte nur das gesamte Konvolut - Springerheim - abgeben. Schlussendlich sind wir in letzter Zeit von einem Makler (Auer Georg) kontaktiert worden, um uns das Areal um einen "Kurpreis" anzubieten.“

negative Stellungnahme Straßenbauamt vom 22.06.2017

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1126/2, KG 75426 Latschach - "Worounitzaweg" gegeben. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung folgender Einwand:

Im Falle der Teilung wird für den Bereich zur angrenzenden Straßenparzelle eine Aufweitung auf die geforderte Straßenbreite nach dem Bebauungsplan gefordert. Die Engstelle im Süden würde derzeit eine Erweiterung des Baulandes verhindern, da eine ordentliche Erschließung nicht vorhanden ist. Auch besteht für die Einbindung der genannten Wegparzelle in die B 85 "Rosentalstraße" keine aufrechte Einbindegenehmigung und es müsste diese adaptiert werden.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig negativ (Erschließung nicht ausreichend vorhanden)

Ordnungs-Nr.: 5/16	Umwidmung der Parz. 534, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 825 m ² , von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in " Bauland-Dorfgebiet " (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
-----------------------	--

*** Anmerkung:** Einschränkung des Flächenausmaßes von 1.343 m² auf 825 m² aufgrund der Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 20.06.2017, ha. eingelangt am 28.06.2017.

Vorprüfungsergebnis:

Der ebene z.T. als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich in der Ortschaft Ledenitzen direkt an der Bahnstrecke. Gem. ÖEK liegt die Fläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Im Süden grenzt BL-Dorfgebiet, im Westen Wald sowie im Norden und Osten eine Verkehrsfläche unmittelbar an die Widmungsfläche an. Aus räumlicher Sicht bedeutet die ggst. Widmung eine Siedlungsabrundung mit unmittelbarem Baulandanschluss innerhalb der Siedlungsgrenzen. Dies entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde. Durch die Nähe zur Bahnstrecke sind jedoch Nutzungskonflikte zu erwarten. Hierzu ist eine Stellungnahme seitens der Abt. 8 einzuholen, ob oder mit welchen Maßnahmen eine Widmung positiv zu beurteilen ist. Aus Sicht der fachlichen Raumordnung wird die ggst. Widmung bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme der Abt. 8 positiv beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

tw. positive Stellungnahme Bezirksforstinspektion, Eingabe vom 28.06.2017

Die gegenständliche Fläche wurde vor ca. fünf Jahren kahlgeschlägert und stellt derzeit eine Verjüngungsfläche dar. Sie wird im Norden von der Bahnlinie, im Süden von Baulandflächen, im Osten von einer Aufschließungsstraße und im Westen von Waldflächen begrenzt. Das angrenzende Waldgrundstück ist mit Bäumen zwischen 15 und 30 m bestockt. Einige Laubhölzer wie Eichen sind stark und haben zahlreiche Bruchstellen. Derzeit besteht eine erhöhte Windgefährdung.

Es ist daher auch ein Waldschutzabstand von 20 m erforderlich. Zur westlichen Grenze ist daher ein mind. 20 m breiter Waldschutzabstand einzuhalten.

positive Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA Schall- & Elektrotechnik, Eingabe vom 23.06.2017

Unmittelbar südlich der Bahnlinie Villach-Rosenbach ist die Umwidmung einer rd. 1.300 m² großen Fläche als "Bauland-Dorfgebiet" beantragt. Die Widmungsfläche liegt rund 2 m unterhalb dieser Bahnlinie, die keine Lärmschutzwände aufweist. Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag zugestimmt werden, wenn folgendes vorgeschrieben wird:

- im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren ist ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3. nachfolgende Tabelle vorzuschreiben:

Mindest erforderliche Schalldämmung von Außenbauteilen für Wohngebäude, -heime, Hotels, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Kurgelände u. dgl.								
Maßgeblicher Außenlärmpegel [dB]		Außenbauteile gesamt [dB]	Außenbauteile opak [dB]	Fenster und Außentüren [dB]		Decken und Wände gegen nicht ausgebauten Dachräume [dB]	Decken und Wände gegen Durchfahrten und Garagen [dB]	Gebäudetrennwände (je Wand) [dB]
Tag	Nacht	R' _{res,w}	R _w	R _w	R _w +C _{tr}	R' _w	R' _w	R _w
≤ 45	≤ 35	33	43	28	23	42	60	52
46 - 50	36 - 40	33	43	28	23	42	60	52
51 - 60	41 - 50	38	43	33	28	42	60	52
61	51	38,5	43,5	33,5	28,5	47	60	52
62	52	39	44	34	29	47	60	52

- Der Schutz des Freiraumes könnte durch eine optimierte Situierung des Wohnobjektes im Norden der Widmungsfläche hergestellt werden.

positive Stellungnahme Wasserversorgungsverband Faaker See-Gebiet, Email vom 01.06.2017

Die Parz. 534, KG 75305 Ferlach, befindet sich außerhalb des Versorgungsbereiches des Wasserversorgungsverbandes. Die Herstellung einer Erweiterungsleitung zur Versorgung des Grundstückes auf Kosten des Antragstellers ist jedoch möglich! Gegen die Umwidmung gibt es daher keinen Einwand!

Stellungnahme ÖBB-Immobilien GmbH, Schreiben vom 31.05.2017

Grundsätzlich haben wir gegen die geplanten Umwidmungen keinen Einwand. In Anbetracht der Nähe der Umwidmungsfläche zur Bahnlinie Villach-Rosenbach wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen.

Gemäß Kärntner Gemeindeplanungsgesetz § 3(1a) dürfen Grundflächen als Bauland nicht festgelegt werden, wenn deren ungünstige örtliche Gegebenheiten (Immissionsbelastung u.ä.)

eine widmungsmäßige Bebauung ausschließen, sofern diese Hindernisse nicht mit objektiv wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen durch entsprechende Maßnahmen behoben werden können. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Lasten des ÖBB-Konzerns gehen und es sind die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzernen keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gerichtet werden. Weiters sind nach § 42 (1) Anrainerbestimmungen, Eisenbahngesetz 1957, bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 12 m von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofgrenze und bis zu 12 m von dieser, verboten (Bauverbotsbereich). In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird. Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist (§ 42 (3), Eisenbahngesetz 1957). Zur Erreichung dieser, ist bei der ÖBB Infrastruktur AG, integriertes Streckenmanagement Region Süd 2, Anlagentechnik, Bahnhofplatz 1, 9500 Villach, um eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbotsbereich bzw. Gefährdungsbereich einzureichen (telefonische Auskünfte erteilt Ing. Ralph Ebner, 0664/6176915).

positive Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Schreiben vom 30.05.2017

Beim Umwidmungsantrag 5/2016 geht aus den übermittelten Umwidmungsunterlagen hervor, dass sich die Umwidmungsfläche in der Gelben Gefahrenzone des Worounitzabaches befindet. Im Bereich des Gst. 534, KG 75305 Ferlach, ist bei einem Bemessungsereignis nach dem Gefahrenzonenplan mit Überflutung und Geschiebeablagerung zu rechnen. Durch Berücksichtigung der auftretenden Druckwirkungen und Überflutungshöhen bei der Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben kann der Gefährdung durch den Rotschitzabach Rechnung getragen werden.

Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- und Abflusshöhen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur an Hand konkreter Unterlagen erfolgen. Aus fachlicher Sicht ist der Standort für eine Umwidmung in "Bauland-Dorfgebiet" geeignet, da durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig positiv mit Auflagen (zusätzliche Auflage Abtretung Teilfläche zum öffentlichen Weg, Parz. 2459/1, KG 75305 Ferlach)

Ordnungs-Nr.: 7/16	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 735, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 1.896 m ² und einer Teilfläche der Parz. 734/2, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 866 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche</i> , Ödland in " Bauland-Dorfgebiet " (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
-------------------------------------	--

Vorprüfungsergebnis:

Der leicht nach Norden fallende als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich im östlichen Teil der Ortschaft Unterteuchanting. Lt. ÖEK liegt die Widmung im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Im Süden grenzt eine Verkehrsfläche und in weiterer Folge BL-Dorfgebiet, im Osten ein Gewässer und im Norden GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Der östliche Teil der beantragten Widmungsfläche liegt in der Gefahrenzone des Suchabaches. Des Weiteren ist die Fläche als

wertvolle OEPUL Fläche ausgewiesen. Eine Widmung innerhalb der Roten Gefahrenzone wird negativ beurteilt. Aufgrund der räumlichen Situation stellt das ggst. Widmungsbegehren eine kleinräumige Siedlungserweiterung innerhalb der Siedlungsgrenzen dar. Dies entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und ist seitens der fachlichen Raumordnung vertretbar. Die Widmungsfläche ist jedoch im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auf ein erforderliches Maß einzuschränken. Hierzu ist ein etwaiges **Teilungskonzept** zu erstellen, welches die Basis für die Festlegung der Bebauungsverpflichtung bildet.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: WLIV, Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, KNG - Kelag Netz GmbH

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: **Bebauungsverpflichtung mit Besicherung**
Sonstiges: **Teilungskonzept**

Ergebnis Vorprüfung: **positiv mit Auflagen**

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA Schall- & Elektrotechnik, Eingabe vom 23.06.2017

Aufgrund der Forderung der Abt. 3 werden die gegenständlichen Anträge an die Umweltstelle, fachlicher Naturschutz, mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

positive Stellungnahme Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, vom 08.06.2017

Die gegenständlichen Grundstücke weisen den Biotoptyp "Streuobstwiese" auf. Aufgrund dieses Umstandes wurde eine Besichtigung vor Ort durchgeführt. Dabei konnte festgestellt werden, dass es sich nicht um eine Streuobstwiese handelt, sondern dass sich entlang der Gemeindestraße eine Obstbaumreihe befindet. Dieser Bestand ist auch bei einer Flächenwidmungsplanänderung nicht gefährdet. Somit kann aus fachlicher Sicht der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden. Die Widmungsfläche weist keine ökologisch wertvollen Flächen auf, es handelt sich vielmehr um eine mehrschnittige Wiese.

positive Stellungnahme Wildbach- und Lawinenverbauung, Schreiben vom 30.05.2017

Das Grundstück ist durch Wildbäche und Lawinen nicht gefährdet.

Stellungnahme KNG-Kärnten Netz GmbH, Email vom 26.06.2017

Wir danken Ihnen für die Information bezüglich Änderung des Flächenwidmungsplanes in Ihrem Gemeindegebiet. Soweit in diesem Zuge auf Bauland gewidmete Grundstücke von unseren bestehenden ober- und unterirdischen Leitungsanlagen betroffen sind, bitten wir Sie uns vor künftigen Bauvorhaben zur Wahrung der sicherheitstechnischen Erfordernisse und zur Vermeidung von Gefährdungen, rechtzeitig zu informieren. Gleichmaßen ersuchen wir Sie künftige Grundeigentümer darauf hinzuweisen, dass bei allen Bauvorhaben und sonstigen Grabarbeiten, zwecks detaillierter Anzeige unterirdischer Leitungsanlagen sowie zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen und -abständen, insbesondere von Freileitungsanlagen, unbedingt das Einvernehmen mit der KNG-Kärnten Netz GmbH herzustellen ist.

Stellungnahme Bundesdenkmalamt, Email vom 31.05.2017

Bezugnehmend auf do. Kundmachung vom 17.05.2017 kann aus Sicht des Bundesdenkmalamtes zur Umwidmung von Teilflächen der Gst. 735 und 734/2, KG 75414 Gödersdorf (Ordnungs-Nr.: 7/2016), festgehalten werden, dass diese im Bereich der archäologischen Fundstelle "Gräberfeld Obertechanting" liegen. Beim Bau des Hauses Obertechanting Nr. 5 (heute Florianistraße 35) wurde 1973 eine römische Grabplatte aus Marmor mit der Inschrift "Septimo / Luci et Quinctiae con(uigi)" entdeckt. Eine weitere fragmentierte Inschrift kam weiter östlich, vermutlich auf Gst. 248/1, KG 75428 Mallestig, zutage. Die Funde deuten auf einen in Struktur und Ausdehnung unbekannten römischen Bestattungsplatz hin, der auch die beiden gegenständlichen Grundstücke erfasst haben dürfte. Etwaige bei Erdarbeiten zutage tretende Funde unterliegen bei ihrer Auffindung den §§ 8 und 9 Denkmalschutzgesetz. Zur Abklärung der Situation der Erdoberfläche bzw. zur Vermeidung einer undokumentierten Zerstörung von archäologischen Bodendenkmälern wird eine Sondergrabung mit zeitlich ausreichendem Abstand vor Beginn jeglicher Erdarbeiten durch archäologische Fachkräfte durchzuführen sein. Zur Detailabstimmung wird um rechtzeitige Kontaktaufnahme durch die Grundeigentümer oder Bauherren mit der Abteilung für Archäologie des Bundesdenkmalamtes gebeten.

negative Stellungnahme Abwasserverband Faaker See, Email vom 13.06.2017

Die Widmungsfläche befindet sich außerhalb des Entsorgungsbereiches. Derzeit ist kein Anschluss möglich. Eine Aufschließung ist möglich und erfordert die Vorlage eines Teilungs-entwurfes bzw. Bebauungsentwurfes und eine Kostenbeteiligung durch den Widmungswerber. Eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung ist mit dem AVF abzuschließen.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig negativ (Überschreitung der absoluten Siedlungsgrenze des ÖEKs)

Ordnungs-Nr.: 8/16	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 735, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 1.020 m ² und einer Teilfläche der Parz. 734/2, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 2.030 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Bauland-Dorfgebiet " (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-------------------------------	---

Vorprüfungsergebnis:

Die beantragte Umwidmungsfläche liegt großteils außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Dem Umwidmungsantrag kann daher nicht zugestimmt werden.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 10/16	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 48, KG 75428 Mallestig, im Ausmaß von 1.366 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Bauland-Wohngebiet " (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
--------------------------------	---

Vorprüfungsergebnis:

Der nach Norden fallende, derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am westlichen Rand der Ortschaft Finkenstein. Im Westen ist ein Wald ersichtlich gemacht. Lt. ÖEK befindet sich die Widmung im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Im Osten schließt BL-Wohngebiet, im Süden eine Verkehrsfläche und den übrigen Bereichen GL-Land- und Forstwirtschaft an die Widmungsfläche an. Die Widmung bedeutet eine Siedlungserweiterung im Anschluss an bebaute Grundstücke innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Dies entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und kann seitens der fachlichen Raumordnung positiv beurteilt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion, Straßenbauamt

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

positive Stellungnahme Bezirksforstinspektion, Eingabe vom 28.06.2017

Die Umwidmungsfläche stellt in der Natur eine landwirtschaftliche Nutzfläche dar und grenzt im Osten an Baulandflächen, im Süden an eine Aufschließungsstraße, im Westen an die landwirtschaftliche Nutzfläche der Parz. 45 und im Nordwesten an die Waldparz. 43. Auf diesem Waldgrundstück befindet sich ein Jungwuchs bzw. im Randbereich ein stärkerer Laubbaum. Eine direkte negative Beeinträchtigung der Baulandflächen durch den angrenzenden Wald ist nicht gegeben, sodass auch kein Waldschutzabstand notwendig ist. Gegen die Umwidmung wird daher aus forstfachlicher Sicht kein Einwand erhoben.

negative Stellungnahme Abwasserverband Faaker See, Email vom 13.06.2017

Die Widmungsfläche befindet sich außerhalb des Entsorgungsbereiches. Derzeit ist kein Anschluss möglich. Eine Aufschließung ist möglich und erfordert die Vorlage eines Teilungs-entwurfes bzw. Bebauungsentwurfes und eine Kostenbeteiligung durch den Widmungswerber. Eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung ist mit dem AVF abzuschließen.

positive Stellungnahme Straßenbauamt vom 22.06.2017

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche ist über den öffentlichen Weg, Parz. 1543 und 1544, beide KG 75428 Mallestig - "Sonnberg", gegeben. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs-Nr.: 13/16	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 779, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 410 m ² , von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Grünland-Schutzstreifen als Immissionschutz-Waldschutzabstand "* (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
--------------------------------	--

***Anmerkung:** Die Widmungskategorie wurde aufgrund der Vorprüfung durch die Abt. 3 - fachliche Raumordnung, von der beantragten Widmungskategorie Grünland-Garten, auf Grünland-Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz-Waldschutzabstand abgeändert und so kundgemacht.

Vorprüfungsergebnis:

Der nach Westen hin fallende Widmungsbereich befindet sich am südlichen Rand der Ortschaft Oberaichwald. Lt. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen. Im Zuge des OAS hat sich gezeigt, dass die ggst. Fläche bereits baulich genutzt wird. Seitens der Gemeinde wird dazu angegeben, dass aus forstfachlicher Sicht eine Aufforstung der Fläche erforderlich ist. Aus Sicht der fachlichen Raumordnung wird eine Widmung GL-Garten negativ beurteilt, hingegen ist eine Widmung GL-Schutzstreifen als Immissionsschutz-Waldschutzabstand vertretbar.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: zurückgestellt

positive Stellungnahme Bezirksforstinspektion, Eingabe vom 28.06.2017

Die beantragte Umwidmungsfläche grenzt im Norden an eine mit einem Objekt bebaute Fläche an. Im Zuge der Errichtung dieses Wohnhauses vor ca. fünf Jahren wurde dieser Schutzstreifen bereits vom forstlichen Bewuchs befreit und als Hausgarten genutzt. Darauf befanden sich hohe Fichten die eine potentielle Gefährdung für das Wohnhaus dargestellt haben. Als Immissionsschutzstreifen-Waldschutzabstand ist diese Fläche geeignet damit zukünftig keine Gefährdung auf das Wohnobjekt bestehen kann. Aus forstfachlicher Sicht wird gegen diese Umwidmung daher kein Einwand erhoben.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig negativ (nur einheitliche Umwidmung auf Antrag aller Grundeigentümer in diesem Bereich)

Ordnungs-Nr.: 14/16	Umwidmung der Parz. 511, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 1.040 m ² von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Bauland-Wohngebiet " (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/95).
--------------------------------	---

*** Anmerkung:** Einschränkung des Flächenausmaßes von 1.584 m² auf 1.040 m² aufgrund der Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 20.06.2017, ha. eingelangt am 28.06.2017.

Vorprüfungsergebnis:

Der ebene, bestockte Widmungsbereich befindet sich am südöstlichen Rand der Ortschaft Oberferlach am Rande des Landschaftsschutzgebietes Faaker See Ost. Lt. ÖEK liegt die Widmung im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Aus räumlicher Sicht wird die Widmungsfläche im Osten durch Waldflächen begrenzt. Im Westen grenzt BL-Wohngebiet, im Norden und Süden Wald sowie im Osten eine Verkehrsfläche unmittelbar

an die Widmungsfläche an. Aus räumlicher Sicht bedeutet die Widmung eine Erweiterung im Anschluss bestehendes Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen und kann aus Sicht der Fachlichen Raumordnung positiv beurteilt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion, Straßenbauamt

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

negative Stellungnahme Wasserversorgungsverband Faaker-See-Gebiet, Email vom 01.06.2017

Die Parz. 511, KG 75305 Ferlach befindet sich außerhalb des Versorgungsbereiches des Wasserversorgungsverbandes. In diesem Bereich ist keine Versorgungsleitung vorhanden!

tw. positive Stellungnahme Bezirksforstinspektion, Eingabe vom 28.06.2017

Das Gst. 511, KG 75305 Ferlach, hat ein katastrales Ausmaß von 1.584 m² und ist sowohl im Kataster als auch in der Natur eindeutig als Wald festzustellen. Diese Fläche grenzt im Norden an eine Gartenfläche des Gst. 506, im Osten an die öffentliche Wegparz. 2458/2, KG 75305 Ferlach, und im Süden an die Waldflächen der Parz. 512 und 513, beide KG 75305 Ferlach. Die Fläche ist nahezu eben geneigt und es befindet sich darauf ein Mischbestand aus unterschiedlichen Laubhölzern sowie einigen Nadelhölzern. Im südlichen Anschluss daran befindet sich ein Fichtenstangenholz. Dieser Bestand hin zur beabsichtigten Umwidmungsfläche ist als labil und windwurfgefährdet einzustufen.

Auf der gegenständlichen Umwidmungsfläche, Parz. 511, sind die Laubhölzer - großteils Eschen - durch das Eschentriebsterben stark geschädigt. Es ist zu erwarten, dass sich dort der Waldbestand auflösen wird. Einer Umwidmung dieser Parzelle kann unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

Hin zum südlichen Waldgst. 513 (labiles Stangenholz) soll ein mindestens 10 m breiter Streifen als Grünland-Garten oder Grünland-Waldschutzabstand gewidmet werden. Weiters wäre es sinnvoll die Restfläche der Parz. 506 und der Parz. 508 ebenfalls als Bauland zu widmen.

Im Rodungsverfahren werden dann gesonderte Auflagen zur Verminderung von nachteiligen Auswirkungen vorgeschrieben.

positive Stellungnahme Straßenbauamt vom 22.06.2017

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche ist über den öffentlichen Weg, Parz. 2458/2, KG 75305 Ferlach, gegeben. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Straße derzeit in einem unbefestigten Zustand vorherrscht, eine Befahrbarkeit im Sinne des Herstellens des Unterbaues wird im Falle durch die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See hergestellt. Ein Anspruch auf eine asphaltierte Straße besteht nicht.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig positiv mit Auflagen (zusätzliche Auflage Abschluss Vereinbarung mit dem Wasserversorgungsverband bezüglich der Kostentragung für die Herstellung eines Wasseranschlusses)

Ordnungs-Nr.: 15/16	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 889/3, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 3.248 m ² , der Parz. 890/2, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 578 m ² und der Parz. 890/1, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 536 m ² von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in "Grünland-Garten" (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
--------------------------------	---

Vorprüfungsergebnis:

Stellungnahme gilt für VP Nr. 15, 18a und b sowie 25/2016. Der leicht nach Norden geneigte und teilweise bestockte Widmungsbereich befindet sich im südlichen Siedlungsbereich von Ledenitzen. Lt. liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Als Planungsziel ist eine Siedlungsentwicklung ausgehend vom Bestand vorgesehen. Die planerische Umsetzung soll dabei im Rahmen eines Bebauungskonzeptes/

Bebauungsplanes mit einer Zonierung erfolgen. Im Süden ist im Bereich der "TAG I" ein Immissionschutzstreifen ausgewiesen. Im Flächenwidmungsplan ist die ggst. Widmungsfläche von BL-Kurgebiet bzw. Verkehrsflächen umgeben. Für die westlich angrenzende Fläche gibt es eine bestehende Widmung. Diese wurde 2009 mit der Nummer 33/2009 vorgeprüft und der raumordnungsfachlichen Genehmigung ein Bebauungskonzept zugrunde gelegt. Ob damals eine Zonierung vorgenommen wurde ist derzeit nicht bekannt. Im Rahmen der damaligen raumordnerischen Genehmigung wurde aber lt. Auskunft der Gemeinde die Rodungsbewilligung an eine Widmung der ggst., westlich angrenzenden Parz. 889/3, 890/1 geknüpft. Aus raumplanerischer Sicht bedeutet die ggst. Widmung eine innerörtliche Baulücke mit infrastruktureller Erschließung. **Für eine geordnete Siedlungsentwicklung ist aber ein Bebauungskonzept mit einer entsprechenden Zonierung Widmungsvoraussetzung**, wobei der ggst. Widmungsbereich, die westlich angrenzenden, bereits gewidmeten Flächen sowie daran anschließenden, noch unbebauten Flächen den funktionalen Betrachtungsraum darstellen. In diesem Konzept ist auch die Verkehrserschließung mit zu betrachten.

Bis zur Vorlage des **Bebauungs- und Erschließungskonzeptes** werden die Widmungen 15/2016, 18a und b/2016 sowie 25/2016 zurückgestellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion, Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, Trans Austria Gasleitung GmbH (TAGI)*

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Sonstiges: Bebauungs- und Erschließungskonzept inkl. Zonierung und Darlegung der raumordnerischen Umsetzung

Ergebnis Vorprüfung: zurückgestellt

***Anmerkung:** Die ha. am 19.06.2017 eingelangte Stn. der TAG bezieht sich nur auf die Ordnungs-Nr. 25/2016, da hier eine Baulandwidmung beantragt wurde. Die hier beantragte spezifische Grünlandwidmung wurde positiv beurteilt.

positive Stellungnahme Bezirksforstinspektion, Eingabe vom 28.06.2017

Von der Bezirksforstinspektion Villach wurde bereits vor mehreren Jahren eine Umwidmung für die Gst. 888/1 und 887/1 dann positiv beurteilt, wenn der angrenzende Waldkomplex auf den Gst. 889/3 und 890/1 sowie 890/2 in Grünland-Garten umgewidmet wird. Dadurch wird eine Entflechtung der Bauland-Waldflächen geschaffen und negative Auswirkungen auf die Baulandflächen minimiert. Diese Umwidmung wurde bereits seit einigen Jahren vorangetrieben und erst jetzt kundgemacht. Die gegenständliche Umwidmung entspricht genau der Intention und Voraussetzung für die Erteilung einer Rodungsbewilligung der westlich angrenzenden Baulandgrundstücke. Die Flächen sind eben geneigt und im nördlichen Teil verläuft die transalpine Gasleitung, welche die Umwidmungsfläche durchschneidet. Eine Beeinträchtigung dieser auf die gegenständliche Umwidmung ist nicht zu erwarten. Aus forstfachlicher Sicht kann der Umwidmung zugestimmt werden.

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA Schall- & Elektrotechnik, Eingabe vom 23.06.2017

Aufgrund der Forderung der Abt. 3 werden die gegenständlichen Anträge an die Umweltstelle, fachlicher Naturschutz, mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

positive Stellungnahme Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, vom 08.06.2017

Bei den betroffenen Grundstücken handelt es sich um Waldflächen mit Kiefernbeständen (größtenteils bereits gefällt). Die Flächen befinden sich in keinem Schutzgebiet, schließen eine Baulandlücke und somit kann aus fachlicher Sicht der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden.

positive Stellungnahme Wasserversorgungsverband Faaker See-Gebiet, Email vom 01.06.2017

Die Parz. 889/3, 890/2, 890/1, alle KG 75305 Ferlach, befinden sich außerhalb des Versorgungsbereiches des Wasserversorgungsverbandes. Die Herstellung einer Erweiterungsleitung zur Versorgung der Grundstücke ist jedoch auf Kosten des Antragstellers möglich! Gegen die Umwidmung dieser Flächen gibt es daher keinen Einwand!

positive Stellungnahme Abwasserverband Faaker See, Email vom 13.06.2017

Das Aufschließungsprojekt ist bereits vorhanden - kein Einwand.

Vorberatung Bauausschuss
einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs-Nr.: 16/16	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 820/2, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 135 m ² , von dzt. <i>Grünland-Bad</i> in " Bauland-Kurgebiet " (§ 3 Abs. 6 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-------------------------------	---

Vorprüfungsergebnis:

Der ebene Widmungsbereich befindet sich in der Ortschaft Faak am See. Gem. ÖEK liegt die Widmung in einem Siedlungssplitter in freier Landschaft (Gelben Kreis). Dies bedeutet, dass ein Bestandsobjekt/eine Bestandsgruppe, bezogen auf den gelben Kreis, widmungsgemäß um ein weiteres (Wohn-)Objekt erweiterbar ist. In Ausnahmefällen, in denen es zu einer Verdichtung nach innen kommen kann, sind widnungsmäßig zusätzliche Wohnobjekte auf Basis eines Standortgutachtens möglich. Seitens des Widmungswerbers ist die Errichtung eines Carports sowie eines Nebengebäudes geplant. Die ggst. Widmung bedeutet eine geringfügige Arrondierung. Dies entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und kann seitens der fachlichen Raumordnung positiv beurteilt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: zuständiges Straßenbauamt

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

positive Stellungnahme Straßenbauamt vom 22.06.2017

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche ist über den öffentlichen Weg, Parz. 2055, KG 75410 Faak - "Seestraße", gegeben. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand.

Vorberatung Bauausschuss
einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs-Nr.: 17/16	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 820/1, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 222 m ² , von dzt. <i>Grünland-Bad</i> in " Bauland-Kurgebiet " (§ 3 Abs. 6 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-------------------------------	---

Vorprüfungsergebnis:

Der ebene Widmungsbereich befindet sich in der Ortschaft Faak am See. Gem. ÖEK liegt die Widmung in einem Siedlungssplitter in freier Landschaft (Gelben Kreis). Dies bedeutet, dass ein Bestandsobjekt/eine Bestandsgruppe, bezogen auf den gelben Kreis, widmungsgemäß um ein weiteres (Wohn-)Objekt erweiterbar ist. In Ausnahmefällen, in denen es zu einer Verdichtung nach innen kommen kann, sind widnungsmäßig zusätzliche Wohnobjekte auf Basis eines Standortgutachtens möglich. Seitens des Widmungswerbers ist die Errichtung eines Carports sowie eines Nebengebäudes geplant. Die ggst. Widmung bedeutet eine geringfügige Arrondierung. Dies entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und kann seitens der fachlichen Raumordnung positiv beurteilt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: zuständiges Straßenbauamt

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

positive Stellungnahme Straßenbauamt vom 22.06.2017

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche ist über den öffentlichen Weg, Parz. 2055, KG 75410 Faak - "Seestraße", gegeben. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand.

Vorberatung Bauausschuss
einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs-Nr.: 18a/16	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 2474, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 196 m ² von dzt. <i>Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche</i> in " Bauland-Kurgebiet " (§ 3 Abs. 6 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).
Ordnungs-Nr.: 18b/16	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 2474, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 165 m ² von dzt. <i>Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche</i> in " Grünland-Garten " (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23/95).

Vorprüfungsergebnis:

*Stellungnahme gilt für VP Nr. 15, 18a und b sowie 25/2016. Der leicht nach Norden geneigte und teilweise bestockte Widmungsbereich befindet sich im südlichen Siedlungsbereich von Ledenitzen. Lt. liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Als Planungsziel ist eine Siedlungsentwicklung ausgehend vom Bestand vorgesehen. Die planerische Umsetzung soll dabei im Rahmen eines Bebauungskonzeptes/ Bebauungsplanes mit einer Zonierung erfolgen. Im Süden ist im Bereich der "TAG I" ein Immissionsschutzstreifen ausgewiesen. Im Flächenwidmungsplan ist die ggst. Widmungsfläche von BL-Kurgebiet bzw. Verkehrsflächen umgeben. Für die westlich angrenzende Fläche gibt es eine bestehende Widmung. Diese wurde 2009 mit der Nummer 33/2009 vorgeprüft und der raumordnungsfachlichen Genehmigung ein Bebauungskonzept zugrunde gelegt. Ob damals eine Zonierung vorgenommen wurde, ist derzeit nicht bekannt. Im Rahmen der damaligen raumordnerischen Genehmigung wurde aber lt. Auskunft der Gemeinde die Rodungsbewilligung an eine Widmung der ggst., westlich angrenzenden Parz. 889/3, 890/1 geknüpft. Aus raumplanerischer Sicht bedeutet die ggst. Widmung eine innerörtliche Baulücke mit infrastruktureller Erschließung. **Für eine geordnete Siedlungsentwicklung ist aber ein Bebauungskonzept mit einer entsprechenden Zonierung Widmungsvoraussetzung**, wobei der ggst. Widmungsbereich, die westlich angrenzenden, bereits gewidmeten Flächen sowie daran anschließenden, noch unbebauten Flächen den funktionalen Betrachtungsraum darstellen. In diesem Konzept ist auch die Verkehrserschließung mit zu betrachten.*

*Bis zur Vorlage des **Bebauungs- und Erschließungskonzept** werden die Widmungen 15/2016, 18a und b/2016 sowie 25/2016 zurückgestellt.*

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: **Bezirksforstinspektion, Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, Trans Austria Gasleitung GmbH (TAGI)***

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: **keine**

Sonstige: **Bebauungs- und Erschließungskonzept inkl. Zonierung und Darlegung der raumordnerischen Umsetzung**

Ergebnis Vorprüfung: **zurückgestellt**

***Anmerkung:** Die ha. am 19.06.2017 eingelangte Stellungnahme der TAG bezieht sich nur auf die Ordnungs-Nr. 25/2016, da hier eine Baulandwidmung beantragt wurde. Die hier beantragte spezifische Grünlandwidmung wurde positiv beurteilt.

positive Stellungnahme Bezirksforstinspektion, Eingabe vom 28.06.2017

Bei den gegenständlichen Flächen handelt es sich um die öffentlichen Wege, die einerseits im Bereich der Baulandflächen und andererseits im Bereich der Gartenfläche (siehe Punkt 15/16) liegt. Durch die Umwidmung werden die tatsächlichen aktuellen Verhältnisse bereinigt. Der Weg ist in der Natur kaum sichtbar und soll von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See aufgelöst werden. Gegen die Umwidmung beider Flächen wird aus forstfachlicher Sicht kein Einwand erhoben.

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA Schall- & Elektrotechnik, Eingabe vom 23.06.2017

Aufgrund der Forderung der Abt. 3 werden die gegenständlichen Anträge an die Umweltstelle, fachlicher Naturschutz, mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

positive Stellungnahme Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, vom 08.06.2017

Bei den betroffenen Grundstücken handelt es sich um Waldflächen mit Kiefernbeständen (größtenteils bereits gefällt). Die Flächen befinden sich in keinem Schutzgebiet, schließen eine Baulandlücke und somit kann aus fachlicher Sicht der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden.

positive Stellungnahme Wasserversorgungsverband Faaker See-Gebiet, Email vom 01.06.2017

Gegen die Umwidmung der Parz. 2474, KG 75305 Ferlach, von dzt. Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche in Bauland-Kurgebiet im Ausmaß von 196 m² gibt es keinen Einwand. Gegen die Umwidmung der Parz. 2474, KG 75305 Ferlach, von dzt. Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche in Grünland-Garten im Ausmaß von 165 m² gibt es keinen Einwand.

positive Stellungnahme Abwasserverband Faaker See, Email vom 13.06.2017

Das Aufschließungsprojekt ist bereits vorhanden - kein Einwand.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs-Nr.: 19/16	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1091/2, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 485 m ² von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Bauland-Dorfgebiet " (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
--------------------------------	---

Vorprüfungsergebnis:

Der ebene, als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am östlichen Rand der Ortschaft Latschach. Die Widmung steht im Zusammenhang mit der 2016 rechtskräftigen Widmung im Osten mit der VP Nr. 31/2015. Da ein bestehendes Haus geringfügig über die bestehende Widmung hinausragt, das ggst. Grundstück vermessen wurde und eine kleine "Widmungslücke" besteht, soll die Widmungsfläche an den Grenzkataster angepasst werden. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann das Widmungsbegehren positiv beurteilt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: keine

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: positiv

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig positiv

Ordnungs-Nr.: 20/16	Umwidmung der Parz. 511/3, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 181 m ² von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Verkehrsfläche-allgemeine Verkehrsfläche " (§ 6 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
--------------------------------	---

Vorprüfungsergebnis:

Der leicht nach Norden fallende, derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich östlich der Ortschaft Stobitzen. Die bestehende Straße dient der Erschließung des bestehenden Hauses sowie einer weiteren gewidmeten Fläche. Lt. ÖEK der Gemeinde liegt die Widmungsfläche im Anschluss an eine bestehende Straße, die als allgemeine Verkehrsfläche gewidmet ist. Seitens der fachlichen Raumordnung wird zum ggst. Widmungsbegehren gem. K-GplG folgendes festgehalten: "Als Verkehrsflächen sind die für den fließenden und den ruhenden Verkehr bestimmten Flächen festzulegen, die für die örtliche Gemeinschaft von besonderer Verkehrsbedeutung sind. Dazu gehören neben den Bestandteilen öffentlicher Straßen (§ 4 des Kärntner Straßengesetzes 1991) auch Parkplätze." Auf Basis der vorliegenden Entscheidungsgrundlagen und der räumlichen Situation ist eine "besondere Verkehrsbedeutung" weder für das ggst. Widmungsbegehren noch für die bestehende Straße ableitbar. Aus Sicht der fachlichen Raumordnung wird das ggst. Widmungsbegehren negativ beurteilt.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 21/16	Umwidmung der Parz. 511/1, KG 75414 Gödersdorf, im Ausmaß von 987 m ² von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in " Bauland-Dorfgebiet " (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-------------------------------	---

Vorprüfungsergebnis:

Der leicht nach Norden fallende, derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich östlich der Ortschaft Stobitzen. Die bestehende Straße dient der Erschließung des bestehenden Hauses sowie einer weiteren gewidmeten Fläche. Lt. ÖEK der Gemeinde liegt die Widmungsfläche im Nahbereich eines bestehenden Siedlungssplitters. Im Planteil des ÖEKs ist die Planungsabsicht der Gemeinde mit einem Gelben Kreis dargestellt. Dies bedeutet, dass ein Bestandsobjekt/eine Bestandsgruppe, bezogen auf den gelben Kreis, widmungsgemäß um ein weiteres (Wohn-)Objekt erweiterbar ist. In Ausnahmefällen, in denen es zu einer Verdichtung nach innen kommen kann, sind widnungsmäßig zusätzliche Wohnobjekte auf Basis eines Standortgutachtens möglich. Die Widmung stellt eine einmalige Siedlungserweiterung unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Voraussetzungen, wie der Straße dar. Dies stellt keinen Widerspruch zu den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde dar. Aufgrund der Nähe zur Bundes- und Landesstraße und dem Kreuzungsbereich sind jedoch Lärmimmissionen zu erwarten. Seitens der fachlichen Raumordnung wird das ggst. Widmungsbegehren derzeit zurückgestellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Ergebnis Vorprüfung: zurückgestellt

dzt. negative Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA Schall- & Elektrotechnik vom 23.06.2017

Im Kreuzungsbereich zwischen der B 85 "Rosentalstraße" und der L 51 "Finkensteiner Straße" ist die Umwidmung einer rd. 1.000 m² großen Fläche als Bauland-Dorfgebiet beantragt. Aufgrund der Lage der Widmungsfläche wird von der Abt. 3 eine Stellungnahme der ha. Umweltstelle gefordert. Aufgrund der Lage der Widmungsfläche wird vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt, dem Antrag kann daher derzeit nicht zugestimmt werden.

negative Stellungnahme Abwasserverband Faaker See, Email vom 13.06.2017

Die Widmungsfläche befindet sich außerhalb des Entsorgungsbereiches. Derzeit ist kein Anschluss möglich. Eine Aufschließung ist möglich und erfordert die Vorlage eines Teilungsentwurfes bzw. Bebauungsentwurfes und eine Kostenbeteiligung durch den Widmungswerber. Eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung ist mit dem AVF abzuschließen.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig negativ (aufgrund der Zufahrtssituation und Lärmemissionen der Straße)

Ordnungs-Nr.: 22/16	Umwidmung der Parz. 1595/4, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 1.614 m ² von dzt. Grünland-Golfplatz in " Bauland-Dorfgebiet " (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-------------------------------	---

Vorprüfungsergebnis:

Die beantragte Umwidmungsfläche befindet sich außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze des örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 23/16	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 2604, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 121 m ² von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Bauland-Wohngebiet " (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
--------------------------------------	---

Vorprüfungsergebnis:

Der ebene, als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich im westlichen Teil der Ortschaft Mallenitzen. Lt. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen. Im Süden grenzt BL-WG unmittelbar an die Widmungsfläche an. Aus Sicht der fachlichen Raumordnung bedeutet die Widmung eine geringfügige Arrondierung und kann positiv beurteilt werden.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: **Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik**

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: **keine**

Ergebnis Vorprüfung: **positiv**

positive Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA Schall- & Elektrotechnik, vom 23.06.2017

Von der Abt. 3 wurde für den gegenständlichen Umwidmungsantrag eine Stellungnahme der ha. Umweltstelle gefordert. Aufgrund der Lage der Widmungsfläche sind jedoch keine Nutzungskonflikte erkennbar, daher kann dem Antrag zugestimmt werden.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig positiv

Ordnungs-Nr.: 24/16	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1306/1, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 1.100 m ² von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Bauland-Wohngebiet " (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
--------------------------------------	--

Vorprüfungsergebnis:

Der ebene, als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am westlichen Rand der Ortschaft Ratnitz. Lt. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet im Bereich einer technischen Siedlungsgrenze. Die Widmungsfläche liegt im Nahbereich der 220-kV-Verbundleitung sowie der TAG I. Im Osten und Norden schließt eine Verkehrsflächenwidmung sowie im Süden und Westen GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Die Widmung bedeutet eine Siedlungserweiterung mit Baulandanschluss dar. Jedoch ist aufgrund der Nähe 220-kV-Leitung und der TAG I eine Abstimmung betroffenen Gesellschaften sowie der Abt. 8 herzustellen, um eine flächenhafte Widmungsfestlegung, wie Größe und Konfiguration der Widmungsfläche treffen zu können. Derzeit wird das ggst. Widmungsbegehren zurückgestellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: **Abt. 8 - UA SE - Schall- und Elektrotechnik, Austrian Power Grid AG (220 kV-Leitung), Trans Austria Gasleitung GmbH (TAGI)**

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: **Bebauungsverpflichtung mit Besicherung**

Ergebnis Vorprüfung: **zurückgestellt**

Stellungnahme der Trans Austria Gasleitung GmbH, Eingabe vom 19.06.2017

Die Trans Austria Gasleitung GmbH teilte mit Schreiben vom 12.06.2017 mit, dass nach Einsichtnahme in die gegenständlichen Entwürfe vom örtlichen Entwicklungskonzept und vom Flächenwidmungsplan durch den Mitarbeiter, Herrn Ing. Christian Leitgeb, nur die Ordnungs-Nr. 25/2016 von der Trans Austria Gasleitung gequert bzw. betroffen ist.

positive Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA Schall- & Elektrotechnik, vom 23.06.2017

Im Nahbereich einer 220 kV-Hochspannungsfreileitung sowie der Leitungstrasse der TAG I soll eine Fläche von rd. 1.100 m² als Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden. Die Widmungsfläche liegt im nördlichen Bereich des Grundstückes, im Randbereich der absoluten Siedlungsausgrenzen. Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag zugestimmt werden, wenn sichergestellt wird, dass das geplante Wohnhaus an der nördl. bzw. nordöstl. Grundgrenze situiert wird.

positive Stellungnahme der Austria Power Grid AG, Eingabe vom 19.05.2017

Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. Dies wurde auch in dem am 21. August 2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt "*Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte*" gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken.

In diesem Sinne ist der Servitutstreifen von Bebauung freizuhalten, das ist in gegenständlichen Fall ein Bereich von 30 m links und rechts der Trassenachse. Grundsätzlich sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Servitutsbereiches die Vorgaben der derzeit geltenden Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere OVE/ÖNORM EN 50341 sowie ÖVE Richtlinie R23-1) einzuhalten.

Unbeschadet dessen ist eine anderweitige Nutzung der betroffenen Grundflächen, durch z.B. Aufschließungsstraßen, Parkplätze etc. unter Einhaltung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere OVE/ÖNORM EN 50341, OVE/ÖNORM EN 50110 sowie ÖVE Richtlinie R23-1) möglich.

negative Stellungnahme Abwasserverband Faaker See, Email vom 13.06.2017

Die Parzelle befindet sich außerhalb des Entsorgungsbereiches. Derzeit ist kein Anschluss möglich. Die Errichtung eines Pumpwerkes ist zur Entsorgung erforderlich. Eine privatrechtliche Vereinbarung ist mit dem AVF abzuschließen.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs-Nr.: 25/16	Umwidmung der Parz. 887/2, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 825 m ² *, von dzt. <i>Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</i> in " Bauland-Kurgebiet " (§ 3 Abs. 6 - K-GplG 1995, LGBL Nr. 23/95).
-------------------------------	--

***Anmerkung:** Einschränkung des Flächenausmaßes von 1.255 m² auf 825 m² aufgrund der Stellungnahme der Trans Austria Gasleitung GmbH vom 12.06.2017, ha. eingelangt am 19.06.2017.

Vorprüfungsergebnis:

Stellungnahme gilt für VP Nr. 15, 18a und b sowie 25/2016. Der leicht nach Norden geneigte und teilweise bestockte Widmungsbereich befindet sich im südlichen Siedlungsbereich von Ledenitzen. Lt. liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Als Planungsziel ist eine Siedlungsentwicklung ausgehend vom Bestand vorgesehen. Die planerische Umsetzung soll dabei im Rahmen eines Bebauungskonzeptes/Bebauungsplanes mit einer Zonierung erfolgen. Im Süden ist im Bereich der "TAG I" ein Immissionsschutzstreifen ausgewiesen. Im Flächenwidmungsplan ist die ggst. Widmungsfläche von BL-KG bzw. Verkehrsflächen umgeben. Für die westlich angrenzende Fläche gibt es eine bestehende Widmung. Diese wurde 2009 mit der Nummer 33/2009 vorgeprüft und der raumordnungsfachlichen Genehmigung ein Bebauungskonzept zugrunde gelegt. Ob damals eine Zonierung vorgenommen wurde, ist derzeit nicht bekannt. Im Rahmen der damaligen raumordnerischen Genehmigung wurde aber lt. Auskunft der Gemeinde die Rodungsbewilligung an eine Widmung der ggst. westlich angrenzenden Parz. 889/3, 890/1 geknüpft. Aus raumplanerischer Sicht bedeutet die ggst. Widmung eine innerörtliche Baulücke mit infrastruktureller Erschließung. Für eine geordnete Siedlungsentwicklung ist aber ein Bebauungskonzept mit einer entsprechenden Zonierung Widmungsvoraussetzung, wobei der ggst. Widmungsbereich, die westlich angrenzenden, bereits gewidmeten Flächen sowie daran anschließenden, noch unbebauten Flächen den funktionalen Betrachtungsraum darstellen. In diesem Konzept ist auch die Verkehrserschließung mit zu betrachten. Bis zur Vorlage des Bebauungs- und Erschließungskonzept werden die Widmungen 15/2016, 18a und b/2016 sowie 25/2016 zurückgestellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Bezirksforstinspektion, Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, Trans Austria Gasleitung GmbH (TAGI)

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung
Sonstige: Bebauungs- und Erschließungskonzept inkl. Zonierung und Darlegung der raumordnerischen Umsetzung

Ergebnis Vorprüfung: zurückgestellt

tw. negative Stellungnahme der Trans Austria Gasleitung GmbH, Eingabe vom 19.06.2017

Nach § 133 GWG haben wir als Betreiber der Erdgasleitungsanlagen die Regeln der Technik einzuhalten. Diese ergeben sich für unsere Anlage aus den technischen Regeln der ÖVWG. Diese Regelungen sehen einen Schutzstreifen vor, der grundsätzlich von jeder Bebauung freizuhalten ist. Die Einhaltung dieser Anforderung haben wir über die Servitutsvereinbarungen mit den Liegenschaftseigentümern zivilrechtlich sichergestellt.

Bauführungen im Bereich der Erdgasleitungsanlagen gefährden die Sicherheit derselben.

Dieser Bereich ist daher für Baulandwidmungen und sonstige Widmungen, die Bauführungen ermöglichen, nicht geeignet. Generell sind Widmungen so aufeinander abzustimmen, dass gegenseitige Beeinträchtigungen und damit zukünftige Nutzungskonflikte vermieden werden; dies ist ein Kernanliegen der Raumordnung.

§ 3 Abs. 2 lit. b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes sieht folgerichtig ein Baulandwidmungsverbot für Flächen vor, die u.a. im Gefährdungsbereich von Hochwasser, Steinschlag, Lawinen, Muren und Altlasten gelegen sind. Diese natürlichen Standortgefahren sind von Menschenhand geschaffene Gefahrenquellen wie z.B. die gegenständliche Gashochdruckleitung gleichzustellen, womit auch der Trassenbereich (Trasse samt Servituts-/Schutzstreifen) für Baulandwidmungen ungeeignet ist.

Umwidmungen im Trassenbereich nähren Erwartungshaltungen der Liegenschaftseigentümer, diese Flächen widmungskonform bebauen zu können. Damit einhergehen Aufwendungen der Liegenschaftseigentümer für die Ausarbeitung von Projekten und Projektentwicklungen. Diese Aufwendungen sind frustriert, wenn wir in Wahrnehmung der für uns geltenden Rechtsvorschriften die Zustimmung zur Realisierung von Projekten verweigern müssen.

Wir ersuchen Sie daher dringend, insbesondere bei der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erlassung und die Genehmigung von Flächenwidmungsplänen auf unsere Gashochdruckleitung, wie von uns geschildert Bedacht zu nehmen.

positive Stellungnahme Bezirksforstinspektion, Eingabe vom 28.06.2017

Die Umwidmungsfläche stellt die Fortsetzung der nördlich bereits umgewidmeten Flächen, Parz. 887/1 und 888/1 dar. Dadurch wird eine Arrondierung der geplanten Baumaßnahmen auf diesen Parzellen geschaffen. Die Fläche befindet sich ebenfalls in ebener Lage und wird nunmehr von Norden und Süden von Baulandflächen, im Osten von einer Gartenfläche und im Westen von einer Waldfläche die kürzlich gefällt wurde begrenzt. Somit können die Voraussetzungen für ein langjähriges Verfahren, welches zur Entflechtung der unterschiedlichen Kulturgattungen beiträgt, abgeschlossen werden. Aus forstfachlicher Sicht wird der Umwidmung zugestimmt.

Stellungnahme Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 - UA Schall- & Elektrotechnik, Eingabe vom 23.06.2017

Aufgrund der Forderung der Abt. 3 werden die gegenständlichen Anträge an die Umweltstelle, fachlicher Naturschutz, mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

positive Stellungnahme Abt. 8 - UA Nsch - Naturschutz, vom 08.06.2017

Bei den betroffenen Grundstücken handelt es sich um Waldflächen mit Kiefernbeständen (größtenteils bereits gefällt). Die Flächen befinden sich in keinem Schutzgebiet, schließen eine Baulandlücke und somit kann aus fachlicher Sicht der Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden.

positive Stellungnahme Wasserversorgungsverband Faaker See-Gebiet, Email vom 01.06.2017

Die Parz. 887/2 KG 75305 Ferlach befindet sich außerhalb des Versorgungsbereiches des Wasserversorgungsverbandes. Die Herstellung einer Erweiterungsleitung auf Kosten des

Antragstellers ist jedoch möglich! Gegen die Umwidmung im Ausmaß von 2.828 m² von derzeit GL-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in BL-DG gibt es daher keinen Einwand.

positive Stellungnahme Abwasserverband Faaker See, Email vom 13.06.2017

Das Aufschließungsprojekt ist bereits vorhanden - kein Einwand.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig positiv mit Auflagen

Ordnungs-Nr.: 26/16	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 963/4, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 582 m ² von dzt. Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz am Gewässer in " Bauland-Wohngebiet " (§ 3 Abs. 5 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-------------------------------	---

Vorprüfungsergebnis:

Der ebene, als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich südlich der bestehenden Bahnstrecke im Siedlungsgebiet von Faak. Lt. ÖEK liegt die Widmungsfläche mitten Siedlungsgebiet zur Gänze im Immissionsschutzstreifen des Rotschitzabaches. Die Widmungsfläche selbst grenzt im Osten an BL-WG an. Mit der Festlegung als GL-Schutzstreifen als Immissionsschutz wurde seitens der Gemeinde ein Schutzabstand zum Rotschitzabach widmungsmäßig festgelegt. Mit der ggst. Widmung entsteht ein Widerspruch zu diesem Planungsziel. Seitens der fachlichen Raumordnung wird daher das ggst. Widmungsbegehren negativ beurteilt.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 27/16	Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 667, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 239 m ² und einer Teilfläche der Parz. 668/1, KG 75410 Faak, im Ausmaß von 70 m ² von dzt. Grünland-Erholungsfläche in " Grünland-Hofstelle eines land- und forwirtschaftlichen Betriebes " (§ 5 Abs. 2 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-------------------------------	--

Vorprüfungsergebnis:

Die beantragte Umwidmungsfläche liegt außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze des örtlichen Entwicklungskonzeptes und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Faaker See West.

Ergebnis Vorprüfung: negativ

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig negativ

Ordnungs-Nr.: 28/16	Umwidmung der Parz. 1784/1, KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von 2.828 m ² , von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in " Bauland-Dorfgebiet " (§ 3 Abs. 4 - K-GplG 1995, LGBL. Nr. 23/95).
-------------------------------	---

Vorprüfungsergebnis:

Der ebene, als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortschaft Mallenitzen. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Die Fläche wird von einer 20-kV-Leitung der KELAG gequert. Im Westen grenzt BL-DG und den übrigen Bereichen GL-Land- und Forstwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an. Aufgrund der Größe der Widmungsfläche ist im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ein Teilungskonzept vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist die verkehrliche Erschließung dieses Siedlungsgebietes inkl. der verbleibenden, südlich angrenzenden Restfläche näher darzulegen. Aus Sicht der fachlichen Raumordnung bedeutet die Widmung zwar eine Erweiterung mit unmittelbarem Baulandanschluss innerhalb der Siedlungsaußengrenzen, jedoch ist ein Teilungs- und Erschließungskonzept vorzulegen, dass die Basis für die Festlegung der Bebauungsverpflichtung darstellt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: *Bezirksforstinspektion, Straßenbauamt, KNG-Kärnten Netz GmbH*

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: *Bebauungsverpflichtung mit Besicherung*
Sonstige: *Teilungs- und Erschließungskonzept**

Ergebnis Vorprüfung: zurückgestellt

***Anmerkung:** Das geforderte Teilungs- und Erschließungskonzept ist vorliegend.

negative Stellungnahme Bezirksforstinspektion, Eingabe vom 28.06.2017

Die Umwidmungsfläche befindet sich am östlichen Rand eines Siedlungsraumes und wird im Norden und Osten von Waldflächen, im Süden von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Westen von Baulandflächen bzw. einer Aufschließungsstraße begrenzt. Der angrenzende Waldbestand auf der Parz. 1785/1 stellt einen Nadelholz-Mischbestand mit einzelnen Laubhölzern dar. Die Bestandshöhe beträgt zwischen 25 bis 28 m. Eine Beeinträchtigung des zur Umwidmung beantragten Grundstückes ist in jedem Fall durch umstürzende Bäume, verursacht durch Schneebruch oder Windwurf, nicht auszuschließen. Im Sinne des Erlasses "*Bauen am Waldrand*" wäre daher ein Abstand von mindestens 25 m einzuhalten, was bei einer Grundstücksbreite von 44 m fast unmöglich ist. Aus forstfachlicher Sicht ist daher die Umwidmung abzulehnen.

positive Stellungnahme Wasserversorgungsverband Faaker See-Gebiet, Email vom 01.06.2017

Die Parz. 1784/1, KG 75305 Ferlach, befindet sich außerhalb des Versorgungsbereiches des Wasserversorgungsverbandes. Die Herstellung einer Erweiterungsleitung ist jedoch möglich! Gegen die Umwidmung im Ausmaß von 2.828 m² von derzeit GL-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in BL-DG gibt es daher keinen Einwand.

Stellungnahme KNG-Kärnten Netz GmbH, Email vom 26.06.2017

Wir danken Ihnen für die Information bezüglich Änderung des Flächenwidmungsplanes in Ihrem Gemeindegebiet. Soweit in diesem Zuge auf Bauland gewidmete Grundstücke von unseren bestehenden ober- und unterirdischen Leitungsanlagen betroffen sind, bitten wir Sie uns vor künftigen Bauvorhaben zur Wahrung der sicherheitstechnischen Erfordernisse und zur Vermeidung von Gefährdungen rechtzeitig zu informieren. Gleichermäßen ersuchen wir Sie künftige Grundeigentümer darauf hinzuweisen, dass bei allen Bauvorhaben und sonstigen Grabarbeiten, zwecks detaillierter Anzeige unterirdischer Leitungsanlagen sowie zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen und -abständen, insbesondere von Freileitungsanlagen, unbedingt das Einvernehmen mit der KNG-Kärnten Netz GmbH herzustellen ist.

negative Stellungnahme Abwasserverband Faaker See, Email vom 13.06.2017

Die Widmungsfläche befindet sich außerhalb des Entsorgungsbereiches. Derzeit ist kein Anschluss möglich. Eine Aufschließung ist möglich und erfordert die Vorlage eines Teilungsentwurfes bzw. Bebauungsentwurfes und eine Kostenbeteiligung durch den Widmungswerber. Eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung ist mit dem AVF abzuschließen.

positive Stellungnahme Straßenbauamt vom 22.06.2017

Die Erschließung der beantragten Umwidmungsfläche ist über den öffentlichen Weg, Parz. 2491, KG 75305 Ferlach - "*Lindenweg*", gegeben. Seitens der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See besteht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand.

Vorberatung Bauausschuss

einstimmig positiv mit Auflagen

Für die Umwidmungsanträge zu Ordnungs-Nr. 4/2016, 5/2016, 7/2016, 10/2016, 14/2016, 21/2016 und 28/2016 wurde seitens der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung der Abschluss einer Vereinbarung über privatwirtschaftliche Maßnahmen (Bebauungsverpflichtung nach § 22 Gemeindeplanungsgesetz) für die widmungsgemäße Verwendung, innerhalb der nächsten fünf Jahre, ab Rechtskraft der Umwidmung, und die Hinterlegung einer Kaution (Besicherung) gefordert.

Weiters wurde vom Abwasserverband Faaker See der Abschluss einer Vereinbarung bezüglich der Herstellung eines Kanalanschlusses für außerhalb des Versorgungsgebietes liegende Umwidmungsflächen, dies betrifft die Umwidmungsanträge zu Ordnungs-Nr. 7/2016, 10/2016, 14/2016, 21/2016, 24/2016 und 28/2016 gefordert. Dies ist als zusätzliche Auflage zu den genannten Umwidmungspunkten aufzunehmen.

Zu Ordnungs-Nr. 14/16 ist der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Wasserversorungsverband Faaker See-Gebiet bezüglich der Kostentragung für die Herstellung eines Wasseranschlusses erforderlich. Dies ist als zusätzliche Auflage zu den genannten Umwidmungspunkten aufzunehmen.

Die Aufforderung zur Beibringung dieser Unterlagen an die Antragsteller erfolgt erst nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie folgt, zu beraten und zu beschließen:

- Ordnungs-Nr. 3/2016, 5/2016 (*reduziertes Flächenausmaß*), 10/2016, 14/2016 (*reduziertes Flächenausmaß*), 15/2016, 16/2016, 17/2016, 18a/2016, 18b/2016, 24/2016 und 25/2016 (*reduziertes Flächenausmaß*), positiv mit Auflagen;
- Ordnungs-Nr. 19/2016 und 23/2016 positiv;
- Ordnungs-Nr. 2/2016, 4/2016, 7/2016, 8/2016, 13/2016, 20/2016, 21/2016, 22/2016, 26/2016, 27/2016 und 28/2016 negativ;

Des Weiteren berichtet GR. Ing. Alexander L i n d e r , dass der nachfolgende Umwidmungsantrag bereits in der Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten vom 24.10.2016 und in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 14.11.2016 vorberaten wurde u.zw.

Ordnungs-Nr.: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1073, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 1.672 m², einer Teilfläche der Parz. 1074, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 1.835 m², einer Teilfläche der Parz. 1070, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 2.729 m², einer Teilfläche der Parz. 1072, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 1.320 m² und einer Teilfläche der Parz. 1093/1, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 98 m², von dzt. *Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland* in "**Grünland-Friedhof**" (§ 5 Abs. 2 lit. i - K-GplG 1995, LGBL Nr. 23/95).

Ordnungs-Nr.: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 1036/1, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 1.024 m² und einer Teilfläche der Parz. 1073, KG 75426 Latschach, im Ausmaß von 918 m², von dzt. *Verkehrsfläche-Parkplatz* in "**Grünland-Friedhof**" (§ 5 Abs. 2 lit. i - K-GplG 1995, LGBL Nr. 23/95).

Der Umwidmungsantrag wurde in der Zeit vom 15.09.2016 bis 14.10.2016 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist langte keine negative Stellungnahme, jedoch ein Einwand der TAG Trans Austria Gastleitung GmbH, ein.

Vorprüfung Abt. 3 - DI Angermann Michael vom 17.08.2016

Der als Wiese genutzte, nach Süden fallende Widmungsbereich befindet sich südöstlich der Ortschaft Latschach. Gem. ÖEK liegt die Widmungsfläche im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Friedhof mit der Widmung GL-Friedhof. Seitens der Gemeinde ist im ÖEK eine Erweiterung Richtung Osten bereits vorgesehen. Mit der Widmung erfolgt unter Bezugnahme auf die bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen eine planmäßige Erwei-

terung entsprechend der raumplanerischen Zielsetzungen der Gemeinde. Seitens der fachlichen Raumordnung wird das ggst. Widmungsbegehren positiv beurteilt.

Notwendige zusätzliche Fachgutachten: Abt. 8 - UA GB - Geologie und Bodenschutz

Erforderliche vertragliche Vereinbarungen: keine

Ergebnis Vorprüfung: positiv mit Auflagen

Stellungnahme Abt. 8 - UA Schall- und Elektrotechnik, Eingabe vom 30.09.2016

Östlich eines bereits bestehenden Friedhofes im Ortsteil Latschach sollen weitere Flächen zur Erweiterung dieses Friedhofes gewidmet werden. Auf Grund der Forderung der Abteilung 3 werden die Anträge an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring weitergeleitet.

Vorbehaltlich einer positiven geologischen Stellungnahme kann diesen Anträgen zugestimmt werden.

Stellungnahme Abt. 8 - UA Geologie und Bodenschutz vom 03.11.2016

Zu Ordnungs-Nr. 9a/2016 und 9b/2016 wurde seitens der Abt. 8 UA Geologie/Bodenschutz folgendes Fachgutachten erstellt:

Widmungsfläche: Wiese, Brachland

Umfeld: oberhalb Straße, unterhalb bewaldete Geländestufe

Hangneigung (Laserscan, Topografische Karte):

Widmungsfläche (mittlere Neigung): eben, flach

Umfeld: bergseitig (mittlere Neigung): eben

talseitig (mittlere Neigung): zw. 25° und 30° fallend

Anmerkung: Friedhofserweiterung

Untergrund (geolog. Karte, OA): Rosenbacher Schichten (vermutlich feinkörnig und wasserstauend) mit überlagerndem Vorstoßschottern, künstliche Anschüttungen (Bodenaushub)

Massenbewegungen (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte): keine dokumentierten Ereignisse. Keine Ausweisung in der Gefahrenhinweiskarte für Steinschlag und Rutschungen.

Hydrogeologische Verhältnisse (z.B. WVA, Feuchtfläche, Quellen etc.): keine Informationen zum Grundwasserspiegel

Begründung: Die zu gegenständlichen Flächen sollen zum Zweck der Friedhofserweiterung gewidmet werden. Der Untergrund setzt sich aus feinkörnigen Rosenbacher Schichten zusammen, die von Vorstoßschotter tlw. überlagert werden. Die oberste Schicht dürfte aus feinkörnigen künstlichen Anschüttungen bestehen (Orthofotoauswertung, Information DI Rabitsch). Für die Errichtung von Erdgräber sind ein gut luftdurchlässiger Untergrund und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser erforderlich.

Für eine positive Zustimmung ist daher in den Bereichen, wo Erdgräber geplant sind eine Erkundung des Untergrundes (Schürfe) erforderlich. Im Zuge dessen ist nachzuweisen, dass gemischt bis grobkörniger Boden vorliegt und die Sohle der Erdgräber über dem Grundwasserschwankungsbereich zu liegen kommt.

Die geforderte geotechnische Stellungnahme wurde am 28.06.2017 von der GDP ZT GmbH aus Klagenfurt übermittelt und an die Abt. 8 UA Geologie und Bodenschutz weitergeleitet.

neuerliche positive Stellungnahme Abt. 8 - UA Geologie und Bodenschutz vom 03.07.2017

Anmerkung: Friedhofserweiterung

Untergrund (geolog. Karte, OA): Rosenbacher Schichten(vermutlich feinkörnig und wasserstauend) mit überlagernden Vorstoßschottern, künstliche Anschüttungen (Bodenaushub)

Im Zuge der zwischenzeitlich erfolgten Untergrunderkundung durch GDP ZT GmbH wurde bestätigt, dass über den sandig kiesigen Vorstoßschottern Anschüttungen vorliegen (feinkörniger Bodenaushub, tlw. mit Baurestmassen).

Massenbewegungen (EK, Karte der Phänomene, Gefahrenhinweiskarte): keine dokumentierten Ereignisse. Keine Ausweisung in der Gefahrenhinweiskarte für Steinschlag und Rutschungen.

Hydrogeologische Verhältnisse (z.B. WVA, Feuchtfläche, Quellen etc.): Im Zuge der Untergrunderkundung die bis in Tiefen von 4,9 m unter GOK durchgeführt wurde, wurde kein Grundwasserspiegel angetroffen.

Beurteilung:

Positiv mit Auflagen

Begründung:

Die gegenständlichen Flächen sollen zum Zweck der Friedhofserweiterung gewidmet werden. Der Untergrund setzt sich aus feinkörnigen Rosenbacher Schichten (in größerer Tiefe für die gegenständliche Fragestellung nicht relevant) zusammen, die von Vorstoßschotter überlagert werden. Diese sandig-kiesigen Schichten wurden in den Schürfen vor allem im Osten und Süden erkundet. Die oberste Schicht wird aus feinkörnigen künstlichen Anschüttungen gebildet, die im Norden die größte Mächtigkeit aufweisen und tlw. von den Schürfen nicht durchörtet werden konnten.

Für die Errichtung von Erdgräbern sind ein gut luftdurchlässiger Untergrund und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser erforderlich:

Mittels der Schürfe wurde bis in Tiefen von 4,9 m kein Grundwasser angetroffen. Auf Grund der hügelartigen Anordnung des Geländes ist davon auszugehen, dass das Grundwasser eher tiefer zu liegen kommt und die Anlage von Erdgräbern oberhalb des Grundwasserschwankungsbereiches erfolgen wird können.

Auf Grund der variierenden Mächtigkeit der feinkörnigen Anschüttungen, die für Erdgräber ungünstige Eigenschaften aufweisen, wird daher aus fachlicher Sicht gefordert:

Auflagen:

- 1) Bei der Friedhofsdetailplanung sind die Urnengräber eher im Norden und die Erdgräber in den südlichen Bereichen des Areals einzuplanen.
- 2) Für den Fall, dass im Mittelteil des zukünftigen Friedhofes bei der Anlage von Erdgräbern der natürliche sandig-kiesige Boden nicht erreicht wird, ist bei der Verfüllung der Gräber anstatt des feinkörnigen Aushubes sandig-kiesiges Material zu verwenden.

Einwand der Trans Austria Gasleitung GmbH, Eingabe vom 12.10.2016

Aufgrund der über die GSt. 1073 und 1074, KG Latschach verlaufende Leitung TAGI, wurde von der TAG GmbH, ein schriftlicher Einwand eingebracht. (siehe Beilage 2).

Die detaillierten Planunterlagen wurden bereits an die TAG GmbH für eine nochmalige Beurteilung übermittelt. Aus diesem geht hervor, dass der Trassenbereich (Trasse samt Schutzstreifen) für Baulandwidmungen ungeeignet ist. **Hierzu wird festgehalten, dass eine spezifische Grünlandwidmung beantragt wurde und keine Baulandwidmung.**

Vorberatung Bauausschuss 24.10.2016 (Gemeindevorstand 14.11.2016)

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt einstimmig vor, die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Ordnungs-Nr. 9a/2016 + 9b/2016, positiv mit Auflagen (jedoch vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme der Abt. 8, UA Geologie/Bodenschutz und der Trans Austria Gasleitung GmbH), zu beraten und zu beschließen.

Zur Parz. 1073, KG 75426 Latschach, führt GR. Ing. Alexander **L i n d e r** aus, dass es sich hier um eine Erweiterungsflächen beim Friedhof Latschach handelt und man diese Fläche nun endlich dafür zur Verfügung stellen könne, nachdem auch entsprechende Bodenproben gemacht wurden.

GR. Werner **S i t t e r** bedankt sich beim Sachbearbeiter Ing. Alexander **L I N D E R** und Referenten VM. Thomas **K O P E I N I G**, dass nun endlich die Fläche für die Erweiterung des Friedhofes in Latschach zur Verfügung stehe. Es wurde das Grundstück seinerzeit im guten Glauben angekauft und haben sich danach erst gewisse Schwierigkeiten ergeben, die mit der heutigen Beschlussfassung endlich erledigt werden.

GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte **S c h m a u s** fragt, ob die Gemeinde die weitere Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen in Bauland tatsächlich wolle.

GR. Ing. Alexander L i n d e r stellt dazu fest, dass oft ein großer Unterschied zwischen der Widmung und der tatsächlichen Nutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bestehe. Im Bereich von Ortschaften gibt es noch landwirtschaftliche Flächen neben Wohnobjekten, die aber nicht mehr bewirtschaftet werden. Bei diesen Flächen handle es sich größtenteils um Flächen, die dann später einer Bauland-Widmung zugeführt werden. Es sind sogenannte Arrondierungsflächen, wobei als Basis das örtliche Entwicklungskonzept diene. Des Weiteren stellt er fest, dass die Ordnungs-Nr.: 21/16 aufgrund der noch fehlenden Stellungnahme der Abt. 8 - UA Schall- & Elektrotechnik - zurückgestellt werden soll.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Umwidmungsanträge aus dem Jahr 2016 - ausgenommen Ordnungs-Nr.: 21/16 aufgrund der noch fehlenden Stellungnahme der Abt. 8 - inkl. Ordnungs-Nr. 9a/2016 + 9b/2016), wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten sowie entsprechend der Beilage 2 dieser Niederschrift.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Nutzungsvertrages mit der Fa. Hutchison Drei Austria GmbH, Wien, zur Errichtung einer Telekommunikationsanlage auf den Parz. 829 und 840/2, beide KG 75410 Faak:

VM. Mag. Markus R e g e n f e l d e r berichtet, dass die Fa. Hutchison Drei Austria GmbH, 1210 Wien, Brünner Straße 52, in Faak den derzeitigen Mobilfunksendeanlagenstandort auflassen musste und damit Versorgungsprobleme im Mobilfunknetz im Bereich des gesamten Faaker Sees hat.

Derzeit betreibt die Firma eine mobile Station als Notlösung und wurde bei uns vorstellig, um auf dem Idealstandort, dem Parkplatz der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, gegenüber des Bauernmarktes in Richtung Süden zu den ÖBB Geleisen, eine Anlage errichten zu können.

Die Baueinreichung erfolgte mit Antragstellung eines Baurechts durch den Grundeigentümer. Nach Verhandlungen mit den zuständigen Stellen der Fa. H3A GmbH ist nun folgende anhängende Lösung des Nutzungsvertrages mit Arbeitsdatum vom 27.6.2017 umsetzbar. Das jährliche Nutzungsentgelt des Betreibers an die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beträgt netto € 3.000,--.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der V o r s i t z e n d e führt aus, dass die Gemeinde dem Mobilfunkbetreiber 3Hutchison Austria GmbH das Baurecht im Bereich des Bauernmarktes Richtung ÖBB einräumen soll und dafür eine jährliche Pacht von € 3.000,-- erhält. Die Errichtung ist auch deshalb notwendig, weil im Bereich des Faaker Bauernmarktes während bestimmter Veranstaltungen, wie etwa dem internationale HD-Treffen, die Nutzung der Mobildaten ständig zunimmt und der Mobilfunkbetreiber an seine Grenzen gelangt ist. Die Errichtung des Mastens ist notwendig, um das Kerngebiet des Tourismus in Faak am See ausreichend versorgen zu können. Es ist auch ein neuer Masten im Bereich Faak am See bei der Apotheke geplant. Die Immissionswerte der Mobilfunkmasten haben sich gegenüber den vorigen Jahrzehnten um bis zum Tausendfachen reduziert. Es gibt auch entsprechende Gutachten dazu, die am Gemeindeamt aufliegen.

GR. Michael S i t t e r plädiert dafür, den Masten Richtung Oberaichwald zu positionieren und nicht in unmittelbarer Nähe zum Bauernmarktgelände. Der Masten sollte außerhalb der touristischen Kernzone errichtet werden.

Dazu stellt der V o r s i t z e n d e fest, dass der Masten aus der touristischen Zone herausgenommen wurde. Er war ursprünglich als Ersatz des Mastens auf dem Dach des ehemaligen Hotel **GIEROCK** geplant. Der Masten aus dem bebauten Gebiet wurde abgebaut. Der neu zu errichtende Mast geht in Richtung Vinca, wo sich dahinter ein Waldgebiet befindet. Der Masten wird durch das angrenzende Waldgebiet weitestgehend verdeckt und ist kaum sichtbar. Es geht beim heutigen Beschluss nicht um das Bauverfahren, bei dem wahrscheinlich auch die Ortsbildpflegekommission mit eingebunden werden wird.

GR. Christian P u s c h a n fragt, ob es sich hierbei überhaupt um ein Wirkungsbereich der Gemeinde handle, da das Mobilfunkgesetz ein Bundesgesetz ist und die Gemeinde hier seiner Meinung nach keinen Einfluss auf die Errichtung hat.

Der V o r s i t z e n d e stellt dazu fest, dass die Gemeinde sehr wohl Einfluss darauf hat u.zw. als Grundeigentümerin. Die jährliche Pacht beträgt bei Mobilfunkmasten, die auf Gebäuden errichtet werden rd. € 4.500,-- und ist damit etwas höher als im vorliegenden Fall. Allerdings muss die Zugänglichkeit auch 365 Tage pro Jahr und 24 Stunden täglich gewährleistet werden.

Der V o r s i t z e n d e führt erklärend aus, dass nur die Parz. 840/2, KG 75410 Faak, betroffen ist und nicht die Parz. 829, KG 75410.

VM. Christine S i t t e r , MBA, fragt, wieso keine Vorberatung des Tagesordnungspunktes im Bauausschuss erfolgt ist. Es gibt auch derzeit noch keine definitiven Erkenntnisse bezüglich der Immissionen. Diese wird man erst in 20 Jahren haben. Sie bestreitet zwar nicht die Notwendigkeit der Aufstellung von Mobilfunkmasten, meint jedoch, dass man möglicherweise durch Verhandlungen einen höheren Pachtzins erzielen hätte können.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass ein ganz normales Bauverfahren abgewickelt wird, auch mit entsprechenden Parteienrechten. Es werden auch die Immissionswerte überprüft und wird, wie bereits erwähnt, eventuell auch die Ortsbildpflegekommission beigezogen werden. Er weist darauf hin, dass kein zusätzlicher Mast errichtet wird, sondern nur ein bestehender durch einen anderen ersetzt wird. Der ausverhandelte Pachtzins ist der Höchstsatz, der vom Mobilfunkbetreiber bezahlt wird. Weiters stellt er zur Kritik von VM. Christine **SITTER**, MBA, fest, dass bei der Sitzung des Gemeindevorstandes auch beide Sachverständigen der Gemeinde, Ing. Günter **OGRIS** und Ing. Alexander **LINDER**, anwesend waren.

Der A m t s l e i t e r stellt ergänzend fest, dass man mit der Vorbereitung des Vertrages beschäftigt war und sich dies mit dem Termin des Bauausschusses überschneiden hat, sodass eine Vorberatung im Bauausschuss nicht mehr möglich war.

GR. Werner S i t t e r fragt, wie dringlich die ganze Angelegenheit ist.

Der A m t s l e i t e r stellt fest, dass es sehr dringend ist, da die Firma H3A GmbH den Masten beim ehemaligen Hotel **GIEROCK** kurzfristig abbauen musste, weil er sehr ungünstig gelegen ist. Als Überbrückung läuft derzeit eine mobile Anlage, um die Versorgung einigermaßen sicher zu stellen.

Der V o r s i t z e n d e stimmt dem zu und stellt fest, dass die Dringlichkeit absolut gegeben ist, da auch die Datenübertragung mit den Funkterminals bei Zahlungen mit Bankomat und

Kreditkarten immer mehr zunimmt und die Kapazitätsgrenzen bei den Mobilfunkbetreibern oft schon erreicht sind.

GR. Werner **S i t t e r** regt an, den unbefestigten Parkplatz bei den ÖBB in Faak am See vom Mobilfunkbetreiber H3A GmbH sanieren zu lassen. Dies wäre besser, als die Ausbezahlung einer jährlichen Pacht in Höhe von € 3.000,--. Es sollte auch längst in Faak am See eine Park- und Ride-Anlage, ähnlich wie am neuen Bahnhof in Ledenitzen, errichtet werden.

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass es in Faak am See bereits eine Park- und Ride-Anlage, die bereits vor einigen Jahren fertig gestellt wurde, gibt. Er nimmt die Anregung von GR. Werner **S I T T E R** auf und stellt fest, dass der Platz mit weißen Schotter gestaltet werden könnte.

GR. Werner **S i t t e r** regt weiters an, zumindest die Pacht für die Dauer von 15 Jahren auf einmal auszahlen zu lassen. Dies wären insgesamt € 45.000,-- netto. Damit könnte man den Parkplatz gestalten.

Der **V o r s i t z e n d e** führt dazu aus, dass die Pachteinnahmen von drei Jahren in der Höhe von € 9.000,-- dafür hergenommen werden sollten und man müsste damit das Auslangen finden.

GR. Michael **S i t t e r** fragt, wer die € 3.000,-- an Pacht kassiert. Ist es die Gemeinde oder der Tourismusverband Finkenstein am Faaker See?

Der **V o r s i t z e n d e** stellt dazu fest, dass die Einnahmen der jährlichen Pacht der Gemeinde zufallen.

VM. Christine **S i t t e r**, MBA, fragt, weshalb die Gemeinde den Parkplatz aus den Erträgen der Verpachtung des Grundstückes an den Mobilfunkbetreiber H3A GmbH finanzieren soll. Die Einnahmen aus der Verpachtung des Bauernmarktes kommen dem Tourismusverband zugute und sollte auch dieser für eine ordnungsgemäße Gestaltung des Parkplatzes sorgen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Fa. Hutchison Drei Austria GmbH, Wien, zur Errichtung einer Telekommunikationsanlage auf der Parz. 840/2, KG 75410 Faak, mit dem Zusatz, dass die jährlichen Pachteinnahmen in der Höhe von € 3.000,-- netto für die Dauer von drei Jahren für die Sanierung des Parkplatzes beim Bahnhofsgelände in Faak am See verwendet werden sollen, wie vom Berichtersteller vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

GR. Ing. Helmut **HERNLER** erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt befangen und verlässt während der Beratung und Beschlussfassung zu TOP 13) den Sitzungssaal (19:15 Uhr bis 19:21 Uhr).

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Übereinkommens mit den ÖBB u. dem Land Kärnten zur Planung und Errichtung eines "Barrierefreien Zuganges und Optimierung der Mobilitätskette im Bereich der neuen P&R-Anlage und der B84 in Ledenitzen":

VM. Mag. Markus **R e g e n f e l d e r** berichtet, dass zur Beschlussfassung des Gemeinderates vom 14.03.2016, in welchem die Maßnahmen der ÖBB im Zuge der EK Auflassungen de-

finiert sind, anhängend an das Großprojekt es notwendig erscheint, im Bereich der "Faaker-see-Straße"/B84 eine Querungshilfe zur neuen P&R Anlage (Personenhalt Ledenitzen) nach zu justieren.

Nach Verhandlungen mit den zuständigen Stellen der ÖBB und der Landesstraßenverwaltung ist nun folgende anhängende Lösung des Übereinkommens mit Arbeitsdatum vom 27.6.2017 umsetzbar.

Die finanzielle Beteiligung durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erfolgt in der Größenordnung von € 10.000,-- und soll im nächsten Nachtragsvoranschlag das ao Projekt zugeführt werden.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen - jedoch ohne den Passus "Instandhaltung durch die Gemeinde" - zu beraten und zu beschließen.

GRⁱⁿ Mag.^a Brigitte S c h m a u s stellt fest, dass die Zufahrt zur neuen Park- und Ride-Anlage über den Radweg sehr ungünstig ist.

GR. Mag. Markus R e s s m a n n erklärt dazu, dass bereits ein Unfall in diesem Bereich passiert wäre, da man scharf rechts abbiegen müsse. Weiters stellt er die Frage, was mit den aufgelisteten € 80.000,-- an zusätzlichen Kosten konkret gemeint sei.

VM. Mag. Markus R e g e n f e l d e r berichtet, dass man noch vier Grundstücke von verschiedenen Eigentümern benötige. Diese müssen mit den Abtretungen einverstanden sein. Es soll dort auch ein Gehsteig errichtet werden. Es werden auch weitere infrastrukturelle Maßnahmen, wie etwa Beleuchtung u.ä. damit finanziert. Abgerechnet wird nach dem tatsächlichen Kostenaufwand, wobei € 80.000,-- als Deckelung festgelegt werden.

GR. Mag. Markus R e s s m a n n stellt fest, dass eine gewisse Unfallgefahr in diesem Bereich vorhanden ist, da die Radfahrer verleitet werden einfach geradeaus weiter zu fahren. Es ist auch bereits ein Radfahrer in diesem Bereich zu Sturz gekommen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss eines Übereinkommens zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG, dem Land Kärnten und der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung eines barrierefreien Zuganges auf der B84 "Faaker-Seestraße" zur Optimierung der Mobilitätskette im Bereich der P&R-Anlage "Neu" in Ledenitzen mit der Ergänzung, dass die Instandhaltung nicht durch die Gemeinde erfolgen wird, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Übereinkommens zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG, dem Land Kärnten und der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung einer Park & Ride Anlage beim Bahnhof in Finkenstein/St. Stefan:

VM. Mag. Markus R e g e n f e l d e r berichtet, dass seitens der ÖBB in Absprache mit dem Land Kärnten der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See das Angebot gemacht wurde, in Finkenstein/St. Stefan, westlich des bestehenden Personenhalts, eine Park&Ride Anlage auf ÖBB Grund zu errichten. Der Platz erscheint als absolut geeignet und es kann durch die Maßnahme auch ein positiver Nebeneffekt für den überregionalen Radweg R1C in dem Bereich generiert werden.

Nach Verhandlungen mit den zuständigen Stellen der ÖBB und der Landesstraßenverwaltung ist nun folgende anhängende Lösung des Übereinkommens mit Arbeitsdatum vom 27.6.2017 umsetzbar.

Gegenstand des Vertrages ist die Planung, die Realisierung und der Betrieb, beinhaltend insbesondere die Standortfestlegung, die Studien, den Vorentwurf, den Entwurf, die Erstellung der behördlichen Einreichunterlagen und die Einholung der behördlichen Genehmigungen, die Bereitstellung der für die Anlage erforderlichen Grundflächen, die Ausführungsplanung, den Bau, den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung (Kontrolle, Inspektion, Wartung, Störungsbehebung, laufende Instandhaltung, Instandsetzung) und die Vornahme von Investitionen im Zusammenhang mit der im öffentlichen Interesse gelegenen Park&Ride Anlage, in der Folge kurz "*Anlage*" genannt, beinhaltend insbesondere eine Standortübersicht, eine Beschreibung der zu planenden Anlage, den Lageplan der **POLTNIGG & KLAMMER** Ziviltechniker-GmbH, Zl.: EPRF-EB-2206SB-02-0002-F00, vom 07.06.2017, und den Kostenrahmen beim Bahnhof Finkenstein sowie die Aufgabenzuweisung zwischen den Vertragspartnern und die Regelung der finanziellen Zuschussleistungen durch Land und Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Anlage.

Die Anlage wird ca. 10 PKW-Stellplätze (davon 1 barrierefreier PKW-Stellplatz), ca. 10 (überdachte) Fahrradabstellplätze und ca. 10 (überdachte) Motorfahrradabstellplätze umfassen. Derzeit ist keine P&R Anlage am Bahnhof Finkenstein vorhanden.

Die finanzielle Beteiligung durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erfolgt in der Größenordnung von € 22.400,-- und soll im Budget 2018 in einem ao Projekt zugeführt werden.

Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der V o r s i t z e n d e führt ergänzend aus, dass die Bezahlung und die Bedeckung erst im nächsten Jahr erfolgt. Es wurden auch Vorkehrungen für Elektromobilität getroffen u.zw. für Anschlüsse für E-Autos und E-Fahrräder. Auch das Mobilitätskonzept der Gemeinde ist in Überarbeitung und soll es zukünftig einen Stundentakt auf der Bahnlinie Villach-Rosenbach geben.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss eines Übereinkommens zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG, dem Land Kärnten und der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See über die Planung, die Realisierung, den Betrieb, die Betreuung und die Instandhaltung einer Park&Ride Anlage beim Bahnhof in Finkenstein/St. Stefan mit finanzieller Beteiligung seitens der Gemeinde in Höhe von € 22.400,--, wobei die Finanzierung im Budget 2018 mittels eines ao-Projektes erfolgen wird, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kinderbetreuungsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See:

GR. Ing. Helmut H e r n l e r berichtet, dass aufgrund der Neufestlegung der Betriebszeiten - künftig soll der Start des Kindergartenjahres auf den 1. September vorverlegt werden - es notwendig ist, die Kindergartenbetreuungsordnung dahingehend geringfügig zu ändern. Die Änderungen sind in der "*Kinderbildungs- und -betreuungsordnung*" farblich gekennzeichnet. Die Mindestinhalte der Kinderbetreuungsordnung sind im § 14 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 des K-KBG vorgegeben. Die Ausarbeitung der Kinderbetreuungsordnung erfolgte in Zusammenar-

beit mit dem Kindergartenreferenten, den vier Kindergartenleiterinnen und der Liegenschaftsverwaltung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Die ausgearbeitete Kinderbetreuungsordnung wurde der zuständigen Abteilung 6 - Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport - Kinderbetreuung und Inspektion - beim Amt der Kärntner Landesregierung, Frau Sarah **DOBRAUTZ**, zur Vorprüfung vorgelegt. Laut Auskunft von Frau **DOBRAUTZ** ist die vorgeprüfte Kinderbetreuungsordnung in Ordnung und ist diese nun mittels Beschluss des Gemeinderates zu beschließen. Die Kinderbetreuungsordnung ist danach im Wege des RIS zur Endabnahme der Abteilung 6 - Kinderbetreuung des Landes Kärnten - zu übermitteln.

In weiterer Folge ist die Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 14 Abs. 5 K-KBG verpflichtet, die Kinderbetreuungsordnung an einer für die Erziehungsberechtigten zugänglichen und gut sichtbaren Stelle der Kinderbetreuungseinrichtung auszuhängen und den Erziehungsberechtigten anlässlich der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung eine Ausfertigung der Kinderbetreuungsordnung zu übergeben.

Die Kinderbetreuungsordnung wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 3 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt mit 4 : 1 Stimme vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der **V o r s i t z e n d e** führt ergänzend aus, dass die Gemeinde auf die Lebensmodelle der Menschen entsprechend reagiert und ab 1. September 2017 die Kindergärten geöffnet werden. Die Kindergärten sind nur einen Monat lang u.zw. im August geschlossen, wobei auch ein Sommerkindergarten für die Betreuung angeboten wird. Dies wird von der Bevölkerung sehr positiv aufgenommen. Bedingt durch die längeren Öffnungszeiten sind auch Personalmaßnahmen notwendig u.zw. die Aufnahme einer zusätzlichen Pädagogin und einer Helferin, über die im vertraulichen Teil der heutigen Sitzung des Gemeinderates noch beraten und entschieden wird. Das sehr gut funktionierende Kindergartenwesen in der Gemeinde ist auch mit ein Grund dafür, dass die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See die stärkste Zuzugsgemeinde Kärntens ist.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Kinderbetreuungsordnung, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten sowie entsprechend der Beilage 3 dieser Niederschrift.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme und Akontozahlung (1. Teilzahlung) der Verwaltungs- und Personalkosten für das Schuljahr 2017/2018 für die schulische Tagesbetreuung:

GR. Christian **O s c h o u n i g** berichtet, dass die "schulische Tagesbetreuung" eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne einer ganztägigen Schulform für schulpflichtige Kinder gem. § 1 a Kärntner Schulgesetz - K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, idgF. ist und in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See in den Volksschulen Ledenitzen, Finkenstein und ab dem Schuljahr 2017/2018 in der Volksschule Fürnitz angeboten wird.

Es ist Aufgabe des jeweiligen gesetzlichen Schulerhalters, das den gesetzlichen Vorgaben entsprechend qualifizierte Personal für den Freizeitteil ganztägiger Schulformen zur Verfügung zu stellen bzw. zu finanzieren. Es besteht die Möglichkeit, das Personal selbst oder über einen

gemeinnützigen Verein anzustellen, in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wurde damit der Verein "Kinderbetreuung Kleeblatt" beauftragt.

Der Bund stellt den Ländern für die Freizeit an ganztägigen Schulformen einen Zweckzuschuss gem. Art. 15a B-VG (ab dem Schuljahr 2015/2016 - max. € 9.000,00), darüber hinaus fördert auch das Land Kärnten gem. § 1a und 46a Kärntner Schulgesetz € 8.000,-- pro Gruppe/Klasse, die während der ganzen Schulwoche besteht.

Seit dem Schuljahr 2016/2017 werden die Bundes- sowie die Landesförderungen im Nachhinein (nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres) ausbezahlt.

Zur Erklärung: Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz - SchOG; BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 512/1993, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetz - K-SchG, LGBL. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 41/2014 sind Beiträge für die Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen von der Unentgeltlichkeit nach § 68 Abs. 1 des K-SchG, idgF, ausgenommen und dürfen den Eltern nicht weiterverrechnet werden.

Um die schulische Tagesbetreuung auch für das kommende Schuljahr 2017/2018 gewährleisten zu können, wird vorgeschlagen dem Verein "Kinderbetreuung Kleeblatt GmbH" die Verwaltungskosten zu finanzieren und die Personalkosten sowie den Hort, wie folgt, zu fördern:

Teilzahlung (40 % der berechneten Ausgaben 2017/2018)	€ 50.279,78
Förderung Horte (pro Standort € 8.000,--)	€ 24.000,00
Förderbetrag Herbst 2017	€ 74.279,78

<u>Bedeckung:</u> voranschlagswirksamer Gesamtbetrag	€ 74.279,78
Voranschlag 2017	€ 135.000,--
bereits ausgegeben (2. Auszahlung für Schuljahr 2016/2017)	€ 52.877,83
bereits verplant (Sommerhort 2017)	€ 2.000,--
bereits verplant (Unterstützung Ausflüge)	€ 1.600,--
bereits verplant (Förderung Ankauf Küche Hort Finkenstein)	€ 2.040,--
somit verfügbar	€ 76.483,17

Der Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Übernahme und Akontozahlung (1. Teilzahlung) der Verwaltungs- und Personalkosten für das Schuljahr 2017/2018 für die schulische Tagesbetreuung in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für allgemeine Angelegenheiten.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Umbau bzw. die Adaptierung von Räumlichkeiten für die Ganztageschule neu in der Volksschule Fürnitz:

GR. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass ab dem kommenden Schuljahr 2017/2018 nun auch am Standort der VS Fürnitz eine Gruppe der Ganztageschulform geführt werden soll. Somit gibt es ab Herbst 2017 lückenlos an allen Schulstandorten der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine Möglichkeit für Eltern, ihre Kinder in einer Nachmittagsbetreuung (GTS oder Hort) anzumelden.

Um den gesetzlichen Richtlinien nachzukommen soll die bestehende Garderobe im Keller der VS Fürnitz geteilt (GTS neu und Garderobe) sowie der bestehende Werkraum für die Ganztageschulform adaptiert werden.

Diese infrastrukturelle Maßnahme wird lt. Richtlinien vom Amt der Kärntner Landesregierung in der Höhe von max. € 55.000,-- gefördert.

Die Maßnahmen sind wie folgt geplant:

- Umbau lt. Kostenzusammenstellung € 25.000,--
- Einrichtung (Küche, Möbel), Lern- u. Spielmaterial sowie Außenspielgeräte € 30.000,--

Die Kosten müssen vorerst durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beglichen werden. Nach Vorlage der überprüften Schlussabrechnung und der bezahlten Originalrechnungen wird der Gesamtbetrag durch das Amt der Kärntner Landesregierung rückerstattet.

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

Der V o r s i t z e n d e führt ergänzend aus, dass die Gemeinde die Kosten für den Umbau und die Einrichtung vorfinanziere und diese Kosten bis zu € 55.000,-- vom Amt der Kärntner Landesregierung nach Vorlage der Originalrechnungen rückerstattet werden.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Umbau bzw. die Adaptierung von Räumlichkeiten für die Ganztageschule neu in der Volksschule Fürnitz zum Betrage von € 55.000,--, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauangelegenheiten.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über die Weiterführung des Projektes "Klima- und Energiemodellregion Terra Amicitiae":

GR. Christian O s c h o u n i g berichtet, dass mit Schreiben vom 23. Mai 2017 vom KLIEN mitgeteilt wurde, dass das von der UIAG für die Gemeinden Arnoldstein, Finkenstein am Faaker See und St. Jakob im Rosental beantragte Projekt GZ B287576 Klima- und Energiemodellregion "terra amicitiae" geprüft und der Endbericht genehmigt wurde. Die Schlussrate für die Umsetzungsphase in Höhe von € 14.447,-- wurde mit 29.05.2017 ausbezahlt und das Projekt GZ B287576 somit abgeschlossen.

Es besteht nun die Möglichkeit, einen Weiterführungsantrag im Rahmen der 9. Ausschreibung zum KLIEN Programm "Klima- und Energiemodellregionen 2017" zu stellen. Die Ziele sind auch im Kontext mit den politischen Vorgaben des Energiemasterplans Kärnten eMAP 2025 zu sehen.

Aktuell bestehen österreichweit 91 Modellregionen (mehr als 2 Mio. Einwohner). Das Ziel ist die Errichtung einer Klima- und Energiemodellregion, indem

- erneuerbare Energieträger (z. B. Biomasse, Solarenergie od. Windkraft) und
 - Energieeinsparung (E-Mobilität, Gebäudesanierung, Austauschaktionen für Elektrogeräte)
 - zusammen mit den regionalen Wirtschaftstreibenden
- forciert werden.

Gefördert werden unter anderem die Tätigkeiten eines regionalen Projektleiters (einer treibenden Kraft). Die voraussichtliche Fördersumme beträgt **€ 165.000,--**.

Zusätzlich stehen umfassende Investitionsförderungen für Gemeinden, gemeindeeigene Betriebe, Vereine (z. B. Sportverein, Abwasserverband), Religionsgemeinschaften sowie Klein- und Mittelbetriebe zur Verfügung, die nur von Klima- und Energiemodellregionen abgerufen werden können.

Betriebe müssen für die Förderfähigkeit einen aktiven Beitrag in der Modellregion leisten.

Beispiele:

- Photovoltaik (max. 475 € / kWp)
- Holzheizungen (max. 165 € / kW)

- Thermische Solaranlagen (max. 205 € / m²)
- E-Ladestationen (25-% Bonus zur Standardförderung)
- Mustersanierung & solare Großanlagen
- Leitprojekte (bei Projektsumme bis 35.000 Euro bis 100% Förderung)

Projektlaufzeit: drei Jahre

Projekthalt: mind. zehn - empfohlen 15 neue und alte Maßnahmen umsetzen

Fahrplan:

- Angebot für das Qualitätsmanagement. (KEM-QM), bereits erhalten
- Absichtserklärungen durch Bürgermeister für Eigenleistungen
- Bestätigung der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft
- Projektantrag
- Maßnahmenbeschreibung (15 Maßnahmen)
- Leistungsverzeichnis
- Festlegung Kennzahlenmonitoring
- Einreichung: Bis spätestens 13.10.2017
- Förderentscheidung: Ende Dezember 2017 erwartet
- Projektlaufzeit Anfang 2018 bis Ende 2020

Weitere Informationen unter:

- www.umweltfoerderung.at/betriebe/klima-und-energie-modellregionen.html
- www.klimaundenergiemodellregionen.at

VORGESCHLAGENE PROJEKTHALT

Die Region legt sich die Projekthalt selber fest. Mögliche Projekthalt sind wie folgt:

1. Energieeffizienzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden und Betrieben
2. Mustersanierungen (!)
3. E-Carsharing
4. Schwerpunktaktionen in den Schulen
5. Maßnahmen zur Erhöhung der Direktnutzungsquote von Photovoltaikanlagen
6. Energieeffizienzmaßnahmen in der Landwirtschaft
7. Beratungsaktionen Betriebe (ökofit)
8. Umstellungen von E-Direktheizungen auf Wärmepumpen
9. Zielgruppengerechte Informationen für Biomasse-KWK-Anlagen
10. Forcierung von Kurzumtriebsflächen
11. Plastiksackerlfreie Region
12. Informationsoffensive für SMART-Meter (Konzepte zur Lastverschiebung)
13. Zielgruppengerechte Information für Häuslbauer und Sanierer
14. Von den Besten lernen: Exkursionen in andere KEMs
15. Schwerpunktaktion hinsichtlich des Umstieges von Heizöl auf Alternativen (Pellets, Wärmepumpen, Absorptionswärmepumpen)
16. Energetische Buchhaltung (Monitoring) in öffentlichen Gebäuden

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR EINREICHUNG

Einreichberechtigte Organisationen:

- nur öffentlichkeitswirksame Organisationen (Gemeinde, Verein, KG etc.)
- Gemeindeverbund / -verband
- einzelne Gemeinde, welche die Stellvertretung für die Region übernimmt

Hinweise: Programmziele müssen beim Träger verankert sein

KEM-QM (=Qualitätsmanagementsystem für Modellregionen) - durch das Land Kärnten

- laufende Betreuung und Audit verpflichtend
- Kosten werden durch UIAG aufgebracht (11.083,--)
- ein Angebot muss dem Antrag beigelegt werden

BEAUFTRAGUNG DIPL.-ING. REINITZHUBER / ECOSMART

- Kostenlose Antragstellung auf eigenes Risiko
- Durchführung und Umsetzung als Modellregionsmanager
- Unterstützung bei Investitionsförderungen
- Durchführung des Berichtswesens (Zwischenbericht, Endbericht, Wirkungsmonitoring, Kennzahlenmonitoring, KEM-QM / Auditbericht, Weiterführungsantrag)

KOSTEN UND FÖRDERUNG

	Gesamtkosten	Förderung	Baranteil durch öffentliche Organisation	unbarer Anteil durch öffentliche Organisation
Umsetzung	€ 220.000,--	€ 165.000,--	€ 27.501,--	€ 27.499,--
Qualitätsmanagement	(UIAG) € 11.083,--	0,--	0,--	0,--
Summe	€ 231.083,--	€ 165.000,--	€ 27.501,--	€ 27.499,--

Die Aufteilung des Baranteils und der "In-Kind-Leistung" würde wieder durch den Bevölkerungsschlüssel erfolgen.

	Gesamtbudget	Förderung	Baranteil	Baranteil pro Jahr:	In Kind Leistung
KEM Weiterführungsphase 2018-2021	€ 220.000	€ 165.000	€ 27.501	€ 9.167	€ 27.499
Qualitätsmanagement: 11.083,37 wird von UIAG übernommen					
Aufteilungsschlüssel der Eigenleistungen Weiterführungsphase 2018-2021					
KEM Region Terra Amiciate					
	EW-Zahl	%	Baranteil:	Baranteil pro Jahr:	In Kind Leistung
Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See	8.870	43,92%	12.080	€ 4.026,51	12.078,64 €
Marktgemeinde Arnoldstein	7.006	34,69%	9.541	€ 3.180,35	9.540,36 €
Marktgemeinde St. Jakob im Rosental	4.318	21,38%	5.880	€ 1.960,14	5.880,00 €
Summe:	20.194	100,00%	27.501	€ 9.167,00	€ 27.499,00

Die "In-Kind-Leistung" beinhaltet die Personalleistungen durch die drei beteiligten Gemeinden und kann durch einen Rechnungsbeleg samt Leistungsnachweis (z.B. Stundenaufzeichnung durch Umweltberater Mag. Gerhard **HOI**) gegengerechnet werden.

Die finanzielle Bedeckung in der Höhe von € 4.026,51 müsste jeweils in den Budgetvoranschlägen für die Jahre 2018 - 2020 erfolgen.

Der Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

GR. Werner **Sitter** stellt fest, dass er seinerzeit das Projekt Klima- und Energiemodellregion initiiert hat. Er ersucht die Referentin um Erläuterung der wichtigsten Inhalte des Projektes.

VM. Gerlinde **Bauer-Urschitz** berichtet, dass die Möglichkeit für einen Weiterführungsantrag bestehe. Die Ziele und Inhalte des Projektes sind im Wesentlichen die gleichen, wie in den letzten beiden Jahren.

VM. Christine **Sitter**, MBA, führt ergänzend aus, dass über den Klimafond verschiedenste Fördermöglichkeiten für investive Maßnahmen gegeben sind. Diese Förderungen werden nur KEM-Regionen gewährt. Der Erfolg des Projektes hänge sehr stark vom Klima- und Energiemodellregionsmanager ab. Es ist sehr wichtig, die Gemeindebürger in das Projekt mit einzubeziehen.

Der **Vorsitzende** führt aus, dass die Gemeinde sich selbst Ziele auferlegen sollte, in welche Richtung es zukünftig gehen solle. Es wurden auch eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die seitens der Referenten noch mit der Region im Detail abgestimmt werden müssen.

GR. Michael **S i t t e r** ersucht die Referentin, bei den angekündigten Gesprächen im Herbst auch jene Gemeinderatsfraktionen mit einzuladen, die im Gemeindevorstand nicht vertreten sind.

Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g , dass das Projekt Klima- und Energie-Modellregion "terra amicitiae" weitergeführt werden soll und dass die Gemeinde für die Jahre 2018 bis 2020 den jährlichen Beitrag von € 4.026,51 leistet. Weiters wird e i n s t i m m i g beschlossen, dass die UIAG - Umwelt und Innovation Arnoldstein GmbH – bevollmächtigt und beauftragt wird, die Antragsunterlagen für die Klima- und Energie-Modellregion "terra amicitiae" unterzeichnen zu dürfen, wie vom Berichterstatter vorge-tragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für allgemeine Ange-legenheiten.

GR. Klaus **SMOLE**, BA, erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt befangen und verlässt während der Beratung und Beschlussfassung zu TOP 19) den Sitzungssaal (19:38 Uhr bis 19:39 Uhr).

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über Wohnungsvergaben:

GR. Ing. Alexander **L i n d e r** berichtet, dass über die nachfolgend angeführten Wohnungsvergaben beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

1. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Alfred **WINKLER**, Fürnitz, Korpitschstraße 8/N/11, im Ausmaß von 52,87 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Herbert **DOMENIG**, Fürnitz, Heimatweg 5a/7 (2 Personen), zu vergeben.*
2. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Herbert **DOMENIG**, Fürnitz, Heimatweg 5a/7, im Ausmaß von 53,41 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Monika **REITER**, Fürnitz, Dammweg 14/2/9 (1 Person), zu vergeben.*
3. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Monika **REITER**, Fürnitz, Dammweg 14/2/9, im Ausmaß von 84,95 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Herrn Karl-Franz **SCHAAR**, Fürnitz, Korpitschstraße 8/N/10 (3 Personen), zu vergeben.*
4. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Katharina **MICHELITSCH**, Latschach, Kulturhausstraße 3/2, im Ausmaß von 51,13 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Carina **FLECHL**, Villach, Schütter Straße 40 (1 Person), zu vergeben.*
5. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Christine **SMOLE**, Latschach, Kulturhausstraße 4/8, im Ausmaß von 49,76 m².
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Sabrina **BAUMGARTNER**, Latschach, Untergreuth 6 (2 Personen), zu vergeben.*
6. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Peter **SEIFERT**, Fürnitz, Korpitschstraße 8/N/3, im Ausmaß von 51,84 m².

*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Julia **GALLOB**, Fürnitz, Korpitschstraße 8/N/3 (1 Person), zu vergeben.*

Frau Monika **REITER** ist aus gesundheitlichen Gründen ein Wohnungstausch nicht mehr möglich, daher kommt die Wohnungsvergabe an Herrn Karl-Franz **SCHAAR** nicht zustande. Punkt 3) kann daher nicht beraten und beschlossen werden.

7. Nachbesetzung der Wohnung nach Herrn Herbert **DOMENIG** (Monika REITER), Fürnitz, Heimatweg 5a/7, im Ausmaß von 53,41 m².

*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Sandra **OMANN**, Gödersdorf, Fürnitzer Weg 22 (2 Personen), zu vergeben.*

*Der Ausschuss für Bauangelegenheiten schlägt **einstimmig** vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

8. Nachbesetzung der Wohnung nach Frau Manuela **RABITSCH**, Fürnitz, Volkshausplatz 3/N/18, im Ausmaß von 57,49 m².

*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an Frau Melanie **RABITSCH**, Fürnitz, Volkshausplatz 3/N/18 (1 Person), zu vergeben.*

*Der Gemeindevorstand schlägt **einstimmig** vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Wohnungsvergaben, wie vom Berichtstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Bauangelegenheiten und des Gemeindevorstandes.

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

Beratung und Beschlussfassung über den Selbständigen Antrag der Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Peter SALBRECHTER, Jürgen BRANDNER und Dkfm. Ing. Willibald MIGGITSCH - SPÖ Finkenstein am Faaker See - SPÖ: "Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und dem Tourismusverband Finkenstein am Faaker See":

Der **Vorsitzende** stellt vor Verlesung des Antrages fest, dass die Sitzung für 15 Minuten zur Beratung der Fraktionsführer unterbrochen wird (19:39 Uhr bis 19:54 Uhr).

Danach stellt der **Vorsitzende** fest, dass der Tagesordnungspunkt 20) zurückgestellt bzw. von der heutigen Sitzung abgesetzt wird, da es viele Unstimmigkeiten gibt, die in einem Abänderungsantrag nicht alle berücksichtigt werden könnten. Da es im Herbst Neuwahlen beim Tourismusverband Finkenstein am Faaker See gibt und die Fraktionsführer einhellig der Meinung sind, dass mit dem neuen Vorstand des Tourismusverbandes Finkenstein am Faaker See eine neue Vereinbarung ausverhandelt werden soll, da sonst der Vertrag ohnedies nur drei Monate gelten würde, soll der Tagesordnungspunkt abgesetzt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Absetzung des Tagesordnungspunktes 20), wie vom Vorsitzenden vorgetragen.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, dass ein Selbständiger Antrag vorliegt u.zw.:

Selbständiger Antrag gem. § 41 der K-AGO eingebracht durch Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Michael CERON und Mag.a Brigitte SCHMAUS – Die GRÜNEN Finkenstein - GRÜNE -

Errichtung einer Hunde(bade)zone am Aichwaldsee

In der Bevölkerung werden immer mehr Stimmen laut, dass es eine Möglichkeit geben sollte, auch mit Hunden den Aichwaldsee zu besuchen.

Da aus hygienetechnischen Gründen eine Verknüpfung von Menschen- und Hundebad nicht möglich ist, schlagen wir vor, andere Möglichkeiten zu prüfen:

z.B. widmungsgemäße Verkleinerung des Strandbades Aichwaldsee, damit eine Fläche "öffentlichen Grundes" für die Nutzung mit Hunden entstehen kann.

Informelle und unverbindliche Gespräche mit der Leitung des Vereins Kulturgarten Aichwaldsee haben ergeben, dass der Verein verhandlungsbereit wäre, auch bei einer - noch zu definierenden - Verkleinerung des Bades, die Pacht in gleicher Höhe weiter zu bezahlen (durch die Nutzung durch Hundehalter ergäbe sich unter Umständen eine höhere Frequenz im Bad/Badekiosk), wenn sich die Gemeinde bereit erklären würde, "Sacki-für-mein-Gacki"-Automaten aufzustellen, um das Areal entsprechend sauber zu halten.

Da wir der Meinung sind, dass das ein ziemlich dringender Wunsch in der Bevölkerung ist, ersuchen wir zu prüfen, ob die Einrichtung einer derartigen Hundezone in absehbarer Zeit möglich wäre und diesbezügliche Verhandlungen aufzunehmen.

Der Selbständige Antrag wird vom Vorsitzenden dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Für den Teil der vertraulichen Sitzung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eine separate Niederschrift angefertigt.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden um 20:06 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Bgm. BR Christian **POGLITSCH**

Gemeinderatsmitglied:

Gemeinderatsmitglied:

Ing. Helmut **HERNLER**

Christian **OSCHOUNIG**

Schriftführer:

Mag. Gerhard **HOI**